
Bericht

Hutter & Schrantz Stahlbau AG,
Wien

Prüfung des Konzernabschlusses
zum 31. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes	4
2.2. Erteilte Auskünfte	4
2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB	4
3. Bestätigungsvermerk	5

Anlagenverzeichnis	Anlage
Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017	1
Konzernlagebericht	2
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	3

An den
Vorstand und die
Mitglieder des Aufsichtsrats der
Hutter & Schrantz Stahlbau AG
Großmarktstraße 7
1230 Wien

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2017

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 6. Juni 2017 der Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien, wurden wir zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt. Anlässlich der Wahl zum Abschlussprüfer haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag ab, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 und den Konzernlagebericht gemäß §§ 269 ff. UGB zu prüfen und die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 haben wir einen gesonderten Bericht erstellt.

Auf Grund des § 244 i.V.m. § 246 UGB ist die Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien, verpflichtet, einen Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 aufzustellen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerhard Prachner, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien, hat den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 nach den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (im Folgenden „IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind“), aufgestellt. Bei diesem Konzernabschluss handelt es sich um einen nach § 245a Abs. 2 UGB befreienden Konzernabschluss.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und die zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB sowie die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Zum Konzernlagebericht haben wir ein Urteil darüber abzugeben, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde, sowie eine Erklärung abzugeben, ob angesichts der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht festgestellt wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), veröffentlicht vom International Auditing and Assurance Board (IAASB).

Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Als Grundlage für unsere Prüfung dienten uns der vom Vorstand vorgelegte Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, die in den Konzernabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse der Konzernunternehmen sowie sonstige zweckdienliche Unterlagen und Belege aus dem Konzernrechnungswesen.

Bei der Prüfung, ob die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse gemäß § 269 Abs. 2 UGB den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet wurden, haben wir bei der Prüfung der Jahresabschlüsse von in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen die im Folgenden angeführten Teilbereichsprüfer eingesetzt:

Gesellschaft	Wirtschaftsprüfer
Haslinger Stahlbau GmbH, Feldkirchen	PwC Kärnten Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, Klagenfurt am Wörthersee
Claus Queck GmbH, Düren, Deutschland	PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, Deutschland
Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H., Saalfelden am Steinernen Meer	PwC Salzburg Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, Salzburg
Haslinger Acélszerkezetépítő Kft, Dunavecse, Ungarn	PwC Kärnten Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, Klagenfurt am Wörthersee/ Ferbal Könyvvizsgáló és Tanácsadó Kft. Auditing and Consulting Ltd., Budapest, Ungarn

Wir haben diesen Teilbereichsprüfern detaillierte Prüfungsinstruktionen übermittelt sowie Bestätigungen hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit eingeholt und haben uns in Berichten über das Ergebnis ihrer Arbeit bestätigen lassen, dass die für Zwecke der Konsolidierung aufgestellten Berichtspakete (Handelsbilanzen II) richtig aus dem Rechenwerk der betreffenden Unternehmen abgeleitet und unter Einhaltung der Vorschriften nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der in den Richtlinien des Konzerns festgelegten Grundsätze aufgestellt wurden. Abschließend haben wir diese Ergebnisse kritisch gewürdigt.

Im Zuge der dargestellten Tätigkeiten haben wir die Arbeit der Teilbereichsprüfer, soweit dies für die Prüfung des Konzernabschlusses maßgeblich ist, in geeigneter Weise überwacht.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die konzernweiten internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November 2017 bis März 2018 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 8. März 2000, zuletzt adaptiert am 21. Februar 2011, (siehe Anlage 3) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2.2. Erteilte Auskünfte

Wir erhielten Einsicht in Urkunden, Verträge und in den Schriftverkehr der Gesellschaft. Die erforderlichen Auskünfte wurden von den gesetzlichen Vertretern sowie von den zuständigen Sachbearbeitern erteilt. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der konzernweiten internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien, und ihrer Tochtergesellschaft (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017, der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerngeldflussrechnung und der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

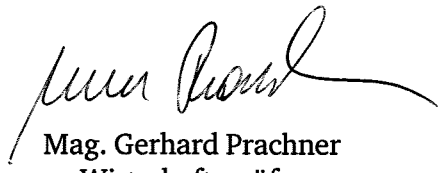
Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Wien, den 23. März 2018

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH



Mag. Gerhard Prachner
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung und Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Anlagen

Konzernabschluss
nach IFRS,
wie sie in der EU anzuwenden sind

zum

31. Dezember 2017

der

Hutter & Schrantz Stahlbau AG
Großmarktstraße 7
A-1230 Wien

Inhaltsverzeichnis

Konzernbilanz	4
Konzerngesamtergebnisrechnung	5
Konzerngeldflussrechnung	6
Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung	7
Anhang zum Konzernabschluss:	
1. Der Konzern	8
2. Zusammenfassung wesentlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	9
2.1. Grundlagen der Abschlusserstellung	9
2.2. Konsolidierung	14
2.3. Währungsumrechnung	16
2.4. Sachanlagen.....	17
2.5. Immaterielle Vermögenswerte	18
2.6. Finanzielle Vermögenswerte	19
2.7. Derivative Finanzinstrumente und Hedging	20
2.8. Vorräte.....	21
2.9. Fertigungsaufträge	21
2.10. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	22
2.11. Zahlungsmittel	22
2.12. Eigenkapital	23
2.13. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	23
2.14. Finanzschulden (FLAC)	23
2.15. Laufende und latente Steuern	23
2.16. Leistungen an Arbeitnehmer.....	24
2.17. Rückstellungen	25
2.18. Ertragsrealisierung	26
2.19. Leasingverhältnisse	27
2.20. Dividendenausschüttungen	27
3. Risikoberichterstattung	28
3.1. Kreditrisiko	28
3.2. Zinsenänderungsrisiko.....	28
3.3. Marktrisiken und Rohstoffpreisisiken	29
3.4. Cashflow- und Fair-Value-Zinsrisiko	29
3.5. Liquiditätsrisikos	29
3.6. Kapitalrisikomanagement	30

3.7.	Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts	31
4.	Kritische Schätzung bei der Bilanzierung und Bewertung	33
4.1.	Kritische Schätzungen und Annahmen bei der Bilanzierung	33
5.	Erläuterungen zu Posten der Konzernbilanz und der Konzerngesamtergebnisrechnung	35
6.1.	Organe der Muttergesellschaft	59
6.2.	Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen	59
6.3.	Ergebnis je Aktie	60
6.4.	Aufwendungen für den Abschlussprüfer	60
7.	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	61

Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien
Konzernbilanz
zum 31. Dezember 2017

Vermögenswerte	Anhang- angabe	31.12.2017 TEUR	31.12.2016 TEUR
Langfristige Vermögenswerte			
Sachanlagen	(1)	17.476	15.676
Immaterielle Vermögenswerte	(2)	2.473	2.468
Anteile an Unternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden	(3)	1.657	1.482
Latente Steuererstattungsansprüche	(15)	2.765	2.465
		24.371	22.091
Kurzfristige Vermögenswerte			
Vorräte	(8)	7.736	7.052
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	(9)	40.504	33.965
Zahlungsmittel	(10)	16.557	15.267
		64.797	56.284
Summe Vermögenswerte		89.168	78.375
Eigenkapital	(11)		
Den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zu- stehendes Kapital und Rücklagen			
Gezeichnetes Kapital		1.500	1.500
Kapitalrücklagen		2.303	2.303
Gewinnrücklagen einschließlich Ergebnisvortrag		32.678	29.428
Kumuliertes sonstiges Konzernergebnis		-1	-1
Eigene Anteile		-124	-124
		36.356	33.105
Nicht beherrschende Anteile	(4)	7.208	4.497
Summe Eigenkapital		43.564	37.602
Langfristige Schulden			
Finanzschulden	(13)	12.130	15.242
Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer	(12)	8.822	8.352
Sonstige Rückstellungen	(14)	0	100
Latente Steuerverbindlichkeiten	(15)	584	798
		21.536	24.492
Kurzfristige Schulden			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	(16)	17.217	13.809
Finanzschulden	(13)	3.717	1.134
Erhaltene Anzahlungen		497	745
Laufende Ertragsteuerverbindlichkeiten		2.306	205
Sonstige Rückstellungen	(14)	331	388
Summe Schulden		24.068	16.281
Summe Eigenkapital und Schulden		89.168	78.375

Die Erläuterungen des Konzernanhanges sind ein integraler Bestandteil dieses Konzernabschlusses.

Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien
Konzerngesamtergebnisrechnung
für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr

	Anhang- angabe	2017 TEUR	2016 TEUR
Umsatzerlöse	(19)	119.704	100.882
Sonstige betriebliche Erträge	(23)	1.192	1.239
Erhöhung und Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	(19)	-268	402
Andere aktivierte Eigenleistungen		360	260
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	(20)	-71.316	-64.904
Leistungen an Arbeitnehmer	(21)	-28.285	-25.445
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	(22)	-2.503	-2.533
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(24)	-8.724	-7.652
Betriebsergebnis		10.160	2.249
 Gewinn- oder Verlustanteil von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden	(3)	571	514
 Finanzierungserträge	(26)	9	21
Finanzierungsaufwendungen	(25)	-359	-521
Finanzergebnis		-350	-500
 Ergebnis vor Ertragsteuern		10.381	2.263
Ertragsteuern	(15)	-2.111	170
Konzernjahresergebnis		8.270	2.433
 Davon entfallen auf:			
Gesellschafter des Mutterunternehmens		4.928	2.253
Nicht beherrschende Anteile		3.342	180
		8.270	2.433
 Sonstiges Ergebnis:			
<i>Posten, die zukünftig nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden:</i>			
Umbewertung von Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer	(12)	-239	-129
Darauf entfallene latente Steuern	(15)	53	38
Sonstiges Ergebnis		-186	-91
 Konzerngesamtergebnis		8.084	2.342
 Davon entfallen auf:			
Gesellschafter des Mutterunternehmens		4.746	2.169
Nicht beherrschende Anteile		3.338	173
		8.084	2.342
 Unverwässertes Ergebnis pro Aktie (in EUR)	(6.3.)	3,07	1,45
Verwässertes Ergebnis pro Aktie (in EUR)	(6.3.)	3,07	1,45

Die Erläuterungen des Konzernanhangs sind ein integraler Bestandteil dieses Konzernabschlusses.

Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien
Konzerngeldflussrechnung
für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr

	Anhang- Angabe	2017 TEUR	2016 TEUR
Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit			
Zahlungsmittelzufluss aus der Geschäftstätigkeit	(1)	8.646	884
Gezahlte Zinsen		-359	-499
Erhaltene Zinsen		8	21
Erhaltene Dividenden von assoziierten Unternehmen und Gemein- schaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden		396	0
Gezahlte Ertragsteuern		-472	-294
<i>Nettomittelzufluss aus betrieblicher Tätigkeit</i>		<i>8.219</i>	<i>112</i>
Cashflows aus Investitionstätigkeit			
Erwerb von Sachanlagen		-4.291	-2.074
Einzahlung aus dem Verkauf von Sachanlagen		53	550
Erwerb immaterieller Vermögenswerte		-39	-54
<i>Nettomittelabfluss aus Investitionstätigkeit</i>		<i>-4.277</i>	<i>-1.578</i>
Cashflows aus Finanzierungstätigkeit			
Rückzahlung von langfristigen Finanzschulden	(29)	-3.112	-805
Rückzahlung von kurzfristigen Finanzschulden	(29)	0	-1.803
Aufnahme von Finanzschulden	(29)	2.583	0
An Gesellschafter des Mutterunternehmens gezahlte Dividenden		-1.496	-2.243
An Minderheitsgesellschafter gezahlte Dividenden		-627	-270
<i>Nettomittelabfluss/-zufluss aus der Finanzierungstätigkeit</i>		<i>-2.652</i>	<i>-5.121</i>
Nettozunahme/-abnahme an Zahlungsmitteln		1.290	-6.587
Zahlungsmittel am Jahresanfang		15.267	21.854
Zahlungsmittel am Jahresende	(10)	16.557	15.267

Die Erläuterungen des Konzernanhangs sind ein integraler Bestandteil dieses Konzernabschlusses.

Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien
Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung
im Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017

	gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklagen	Gewinn- rücklagen einschließlich Ergebnis- verwendung	kumuliertes sonstiges Konzernergeb- nis/Währungs- umrechnung ausländischer Tochterunter- nehmen	eigene Anteile	Summe	Nicht beherr- schende Anteile	gesamtes Konzern- eigenkapital
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Stand am 1. Jänner 2016	1.500	2.303	29.501	-1	-124	33.179	4.594	37.773
Dividendenausschüttung	0	0	-2.243	0	0	-2.243	-270	-2.513
Konzernjahresultat	0	0	2.253	0	0	2.253	180	2.433
Sonstiges Ergebnis	0	0	-84	0	0	-84	-7	-91
Stand am 31. Dezember 2016	1.500	2.303	29.428	-1	-124	33.106	4.497	37.602
Dividendenausschüttung	0	0	-1.496	0	0	-1.496	-627	-2.123
Konzernjahresultat	0	0	4.928	0	0	4.928	3.342	8.270
Sonstiges Ergebnis	0	0	-182	0	0	-182	-4	-186
Stand am 31. Dezember 2017	1.500	2.303	32.678	-1	-124	36.356	7.208	43.564

Die Erläuterungen des Konzernanhangs sind ein integraler Bestandteil dieses Konzernabschlusses.

Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien
Anhang zum Konzernabschluss
zum 31. Dezember 2017

1. Der Konzern

Der Unternehmensgegenstand der Hutter & Schrantz Stahlbau AG (H&S Stahlbau AG) und ihrer Tochtergesellschaften umfasst im Wesentlichen:

- die Beteiligung, den Kauf oder die Pacht und den Betrieb von bestehenden oder die Errichtung neuer Unternehmen, welche die Planung, Projektierung und Durchführung von Bauten, insbesondere Stahlbauten wie Häuser, Hallen, Brücken, Industrieanlagen, Anlagen für Transportunternehmen für Waren und Personen zum Betriebsgegenstand haben;
- Arbeiten als Generalunternehmer im Bereich der oben genannten Bautätigkeiten;
- den Betrieb aller zur Förderung der angeführten Zwecke dienenden Handelsgeschäfte und Gewerbe.

Die wesentlichen Absatzmärkte liegen im Gebiet der Europäischen Union.

Sitz der Muttergesellschaft ist Wien. Die Adresse des eingetragenen Firmensitzes lautet: Großmarktstraße 7, 1230 Wien. Die Gesellschaft ist an zahlreichen Standorten in Europa vertreten.

Das Unternehmen ist an der Wiener Börse im unregulierten Markt des Mid-Market-Segments (MTF) gelistet.

Der Einzelabschluss des Mutterunternehmens, der nach Überleitung auf die anzuwendenden Rechnungslegungsstandards auch in den Konzernabschluss einbezogen ist, wird dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung vorgelegt.

Der vorliegende Konzernabschluss wurde am 23. März 2018 vom Vorstand der Muttergesellschaft zur Veröffentlichung genehmigt.

2. Zusammenfassung wesentlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung des vorliegenden Konzernabschlusses angewendet wurden, sind im Folgenden dargestellt. Die beschriebenen Methoden wurden stetig auf die dargestellten Berichtsperioden angewendet, sofern nichts anderes angegeben ist.

2.1. Grundlagen der Abschlusserstellung

Der Konzernabschluss der Hutter & Schrantz Stahlbau AG wurde gemäß § 245a UGB in Übereinstimmung mit den vom International Accounting Standards Board (IASB) formulierten Standards (IFRS und IAS) und Interpretationen (IFRIC und SIC), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, erstellt.

Der vorliegende Abschluss ist ein Teilkonzernabschluss. Auf Ebene der obersten Konzernmuttergesellschaft, der hus-verwaltungsgmbH, Wien, wird ein Konzernabschluss erstellt, welcher auch die Gesellschaften der Hutter & Schrantz Stahlbau AG umfasst.

Der Rechnungslegung der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen liegen die einheitlichen Rechnungslegungsmethoden der Hutter & Schrantz Stahlbau AG zugrunde. Diese Rechnungslegungsmethoden sind auf die dargestellten Perioden und auf die IFRS-Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2006 einheitlich angewendet.

Die Aufstellung des Konzernabschlusses erfolgte auf Basis der historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten, bis auf die erfolgswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten (inklusive derivativer Finanzinstrumente).

Die Aufstellung der von im Einklang mit den IFRS stehenden Konzernabschlüssen erfordert Schätzungen. Des Weiteren macht die Anwendung der unternehmensweiten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Wertungen des Managements erforderlich. Bereiche mit höheren Beurteilungsspielräumen oder höherer Komplexität oder Bereiche, bei denen Annahmen und Schätzungen von entscheidender Bedeutung für den Konzernabschluss sind, sind unter Abschnitt 4 erläutert.

a) Neue und geänderte Standards, die im Jahr 2017 Anwendung finden

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses wurden folgende Änderungen bestehender IAS, IFRS bzw. Interpretationen sowie die neu herausgegebenen Standards und Interpretationen, soweit sie bis zum 8. Februar 2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden und bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten sind, beachtet:

Standard	Inhalt	Anzuwenden ab
IAS 12	Änderungen an IAS 12 „Ertragsteuern“: Klarstellung zur Frage des Ansatzes aktiver latenter Steuern auf temporäre Differenzen aus unrealisierten Verlusten	Jänner 2017
IAS 7	Änderungen an IAS 7 „Kapitalflussrechnungen“: Angabeninitiative	Jänner 2017
AIP 2014-2016: IFRS 12	Änderungen an IFRS 12 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen“	Jänner 2017

Änderungen an IAS 12: Die Änderungen liefern Klarstellungen zur Bilanzierung von latenten Steueransprüchen für nicht realisierte Verluste bei zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Schuldinstrumenten. Im Einzelnen bestätigen die Änderungen, dass:

- Verminderungen des IFRS-Buchwerts, die aus der Zeitwertbewertung resultieren, während der steuerliche Buchwert unverändert bleibt, führen immer zu einer temporären Differenz. Dies gilt unabhängig davon, welche Intention das Unternehmen in der Folge mit dem Vermögenswert hat (Veräußerung, Halten bis zur Endfälligkeit).
- Der IFRS-Buchwert ist nur für die Ermittlung temporärer Differenzen, nicht aber auch für die Schätzung des zukünftigen zu versteuernden Ergebnisses relevant.
- Bei der Ermittlung des zu versteuernden Ergebnisses ist auch die Realisierung eines über dem gegenwärtigen IFRS-Buchwert liegenden Werts denkbar, sofern dies wahrscheinlich ist. Sofern im Steuerrecht die Quellen zu versteuernder Ergebnisse beschränkt sind, gegen die bei der Auflösung der abzugsfähigen temporären Differenzen Abzüge vorgenommen werden können, sind bei der Beurteilung ob und in welcher Höhe aktive latente Steuern anzusetzen sind, diese Differenzen nur in Kombination mit anderen abzugsfähigen temporären Differenzen der gleichen Art zu berücksichtigen. Für die Ermittlung des künftigen zu versteuernden Ergebnisses, das dem Nachweis der Werthaltigkeit abzugsfähiger temporärer Differenzen zugrunde liegt, ist das Ergebnis vor Umkehr etwaiger abzugsfähiger Differenzen zu nehmen.

Änderungen an IAS 7: Ziel der Änderungen ist eine Verbesserung der Informationen über die Finanzierungsaktivitäten des Unternehmens zu erreichen. Gemäß der Änderungen sind nunmehr erweiterte Angaben zur Entwicklung derjenigen Fremdkapitalposten der Bilanz während der Berichtsperiode zu machen, bei denen verbundene Zahlungen in der Kapitalflussrechnung im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen wurden oder zukünftig auszuweisen sind. Darüber hinaus sind entsprechende er-

weiterte Angaben zur Entwicklung des Bilanzwerts finanzieller Vermögenswerte zu machen, bei denen verbundene Zahlungen ebenfalls im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit auszuweisen sind.

Im Einzelnen anzugeben sind:

- zahlungswirksame Veränderungen aus Veränderungen des Cashflows aus Finanzierungstätigkeit;
- Änderungen aus der Übernahme oder dem Verlust der Beherrschung über Tochterunternehmen oder sonstige Geschäftsbetriebe (business);
- Auswirkungen von Wechselkursänderungen;
- Änderungen, die sich aus Änderungen der beizulegenden Zeitwerte (fair values) ergeben sowie
- sonstige Änderungen.

Zudem sind ausreichende Informationen zu geben, um die in der Überleitungsrechnung gegebenen Informationen mit den in der Bilanz und Kapitalflussrechnung aufgeführten Werten abstimmen zu können.

AIP 2014-2016 (Änderungen an IFRS 12): Die am 8. Dezember 2016 veröffentlichten Jährlichen Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014-2016) betreffend Änderungen an IFRS 12 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen“ stellen klar, dass die Angabepflichten des IFRS 12 auch für Anteile gelten, die als zur Veräußerung gehalten nach IFRS 5 klassifiziert werden, mit Ausnahme der zusammengefassten Finanzinformationen gemäß IFRS 12.B10-B16.

b) Standards, Interpretationen und Änderungen zu publizierten Standards, die 2017 noch nicht verpflichtend anzuwenden sind und nicht vorzeitig angewendet wurden

Bis zum 31. Dezember 2017 wurden folgende Standards und Interpretationen eingeführt oder geändert, welche jedoch für das Geschäftsjahr 2017 noch nicht verpflichtend anzuwenden waren. Eine vorzeitige Anwendung ist nicht geplant.

Standard	Inhalt	Übernommen und anzuwenden ab
IFRS 9	Finanzinstrumente	Jänner 2018
IFRS 15	Erlöse aus Verträgen mit Kunden	Jänner 2018
IFRS 15	Klarstellung zu Erlöse aus Verträgen mit Kunden	Jänner 2018
IFRS 16	Leasingverhältnisse	Jänner 2019
IFRS 4	Anwendung von IFRS 9 gemeinsam mit IFRS 4	Jänner 2018
AIP 2014-2016 (IFRS 1, IAS 28)	Änderungen an IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards“ und IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“	Jänner 2018
Standard	Inhalt	Nicht übernommen und anzuwenden ab
IFRS 2	Klassifizierung und Bewertung von Geschäftsvorfällen mit anteilsbasierter Vergütung	Jänner 2018
IAS 40	Übertragungen von als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien	Jänner 2018
IFRIC 22	Transaktionen in fremder Währung und im Voraus gezahlte Gegenleistungen	Jänner 2018
IFRS 9	Vorzeitige Rückzahlungsoptionen mit negativer Vorfälligkeitsentschädigung	Jänner 2019
IAS 28	Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Jänner 2019
AIP 2015 - 2017	Änderungen und Klarstellungen an verschiedenen IFRS	Jänner 2019
IFRIC 23	Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung	Jänner 2019
IFRS 17	Versicherungsverträge	Jänner 2021
IFRS 14	Regulatorische Abgrenzungsposten	Auf den endgültigen IFRS-Standard wird gewartet
IAS 28 IFRS 10	Anteile an assoziierten Unternehmen/Konzernabschlüsse: Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture	Auf unbestimmte Zeit verschoben
IAS 19	Änderungen an IAS 19: Planänderungen, -kürzungen und Abgeltungen	Jänner 2019

IFRS 9, „Finanzinstrumente“, befasst sich mit der Klassifizierung, dem Ansatz und der Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten. Die vollständige Version des IFRS 9 wurde im Juli 2014 veröffentlicht. Dieser Standard ersetzt die Abschnitte des IAS 39, „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“, die sich mit der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten befassen. IFRS 9 behält das gemischte Bewertungsmodell mit Vereinfachungen bei und schafft drei Bewertungskategorien für finanzielle Vermögenswerte: fortgeführte Anschaffungskosten, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert und erfolgswirksam zum beizulegenden Zeit-

wert. Die Kategorisierung richtet sich nach dem Geschäftsmodell des Unternehmens und den Eigenschaften der vertraglichen Zahlungsströme des finanziellen Vermögenswerts. Investitionen in Eigenkapitalinstrumente sind grundsätzlich zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Hier besteht lediglich zu Beginn das unwiderrufliche Wahlrecht, Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im sonstigen Ergebnis auszuweisen. Weiters gibt es ein neues Wertminderungsmodell auf Basis erwarteter Verluste, das das Modell des IAS 39, das auf eingetretenen Verlusten basiert, ersetzt. Für finanzielle Verbindlichkeiten hat sich die Kategorisierung und Bewertung grundsätzlich nicht geändert. Die einzige Ausnahme betrifft die Verbindlichkeiten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert designiert wurden, für die Änderungen des eigenen Kreditrisikos im sonstigen Ergebnis zu erfassen sind. IFRS 9 erleichtert das Hedge Accounting. Erforderlich ist ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument. Zudem muss das Sicherungsverhältnis dem entsprechen, das die Geschäftsführung tatsächlich für Zwecke des Risikomanagements nutzt. Eine zeitgleiche Dokumentation ist nach wie vor erforderlich, unterscheidet sich aber von der derzeit nach IAS 39 erstellten Dokumentation. Es kann festgehalten werden, dass IFRS 9 keine wesentlichen Auswirkungen auf die Bilanzierung der finanziellen Vermögenswerte des Konzerns hat. Das Hedge Accounting wird nicht angewandt.

IFRS 15, „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ regelt die Erlösrealisierung und ersetzt somit IAS 11 und IAS 18. Die Zielsetzung von IFRS 15 besteht darin, Prinzipien zu schaffen, die ein Unternehmen bei der Berichterstattung von entscheidungsnützlichen Informationen an Abschlussadressaten über die Art, die Höhe, den zeitlichen Anfall sowie die Unsicherheit von Umsatzerlösen und resultierenden Zahlungsströmen aus einem Vertrag mit einem Kunden anzuwenden hat. Gemäß IFRS 15 sind Umsatzerlöse zu erfassen, wenn der Kunde die Verfügungsgewalt über die vereinbarten Güter und Dienstleistungen erlangt und Nutzen aus ihnen ziehen kann. Zur Ermittlung der zu realisierenden Umsatzerlöse sieht der neue Standard ein fünfstufiges Schema vor. IFRS 15 beinhaltet auch zahlreiche Angabepflichten zu Art, Höhe, Anfall und Unsicherheiten von Umsatzerlösen sowie aus Kundenverträgen resultierenden Zahlungsströmen.

Umsatzerlöse aus kundenspezifischen Fertigungsaufträgen werden derzeit nach der Percentage of Completion-Methode erfasst. IFRS 15 beinhaltet neue Kriterien für die Erfassung von Umsatzerlösen über einen bestimmten Zeitraum. Die derzeit abzuwickelnden Dienstleistungsgeschäfte erfüllen voraussichtlich die Kriterien für eine Erfüllung der Leistungsverpflichtung über einen bestimmten Zeitraum, da hier Vermögenswerte erstellt werden, für die es keine alternative Nutzungsmöglichkeit gibt und der Konzern das Recht auf Zahlung inklusive Marge hat. Die Dienstleistungsgeschäfte werden derzeit nach der Percentage of Completion-Methode erfasst. Nachdem dem Kunden der Nutzen der Leistung während der Erbringung zufließt, werden die Umsatzerlöse aus den Dienstleistungsgeschäften nach IFRS 15 ebenfalls zeitraumbezogen realisiert werden. Das Management geht davon aus, dass die bisher angewandte inputbasierte Methode zur Messung des Leistungsfortschritts auch künftig nach IFRS 15 angemessen ist und dass es daher zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben wird.

IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ regelt den Ansatz, die Bewertung, den Ausweis sowie die Angabepflichten bezüglich Leasingverhältnissen im Abschluss. Für den Leasing-

nehmer sieht der Standard ein einziges Bilanzierungsmodell vor. Dieses Modell führt beim Leasingnehmer dazu, dass sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus Leasingvereinbarungen in der Bilanz zu erfassen sind, es sei denn, die Laufzeit beträgt 12 Monate oder weniger oder es handelt sich um einen geringwertigen Vermögenswert. Die Vereinfachungen stellen Wahlrechte dar. Der Leasinggeber unterscheidet für Bilanzierungszwecke weiterhin zwischen Finanzierungs- oder Mietleasingvereinbarungen. Das Bilanzierungsmodell von IFRS 16 unterscheidet sich hierbei nicht wesentlich von dem in IAS 17.

AIP 2014-2016 (IFRS 1, IAS 28): Die am 8. Dezember 2016 veröffentlichten Jährlichen Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014-2016) enthalten Änderungen an den folgenden IFRS Standards, die von der EU bereits übernommen, aber nicht vorzeitig angewendet wurden:

- IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards“
Mit dieser Änderung wurden die kurzfristigen Befreiungen in Zusammenhang mit den Übergangsvorschriften von IFRS 7, IAS 19 und IFRS 10 für erstmalige Anwender gestrichen. Diese Übergangsregelungen standen den Unternehmen für vergangene Berichtsperioden zur Verfügung und sind daher nicht mehr anwendbar.
- IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“
Gemäß IAS 28 können Wagniskapital-Organisationen, Investmentfonds, Unit Trust oder ähnliche Unternehmen ihre Anteile an assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen nach IFRS 9 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerten. Es wird explizit klargestellt, dass diese Wahl bei der erstmaligen Erfassung für jedes assoziierte Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen getrennt zu erfolgen hat.

Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu erwarten.

2.2. Konsolidierung

a) Tochtergesellschaften

Muttergesellschaft ist die Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien. Tochterunternehmen sind alle Unternehmen (einschließlich strukturierte Unternehmen), die vom Konzern beherrscht werden. Der Konzern beherrscht ein Beteiligungsunternehmen, wenn eine Risikobelastung durch oder Anrechte auf schwankende Renditen aus seinem Engagement in dem Beteiligungsunternehmen vorliegt und der Konzern die Fähigkeit besitzt, seine Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen dergestalt zu nutzen, dass dadurch die Höhe der Rendite des Beteiligungsunternehmens beeinflusst wird.

Die Konsolidierung eines Beteiligungsunternehmens beginnt an dem Tag, an dem der Investor die Beherrschung über das Unternehmen erlangt. Sie endet, wenn der Investor die Beherrschung über das Beteiligungsunternehmen verliert.

Die Bilanzierung erworbener Tochterunternehmen erfolgt nach der Erwerbsmethode. Die Anschaffungskosten des Erwerbs entsprechen dem beizulegenden Zeitwert der

hingegen Vermögen, der ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente und der entstandenen bzw. übernommenen Schulden zum Transaktionszeitpunkt. Außerdem beinhalten sie die beizulegenden Zeitwerte jeglicher angesetzter Vermögenswerte oder Schulden, die aus einer bedingten Gegenleistungsvereinbarung resultieren. Im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses identifizierbare Vermögenswerte, Schulden und Eventualverbindlichkeiten werden bei der Erstkonsolidierung mit ihren beizulegenden Zeitwerten zum Erwerbszeitpunkt bewertet. Für jeden Unternehmenserwerb entscheidet der Konzern auf individueller Basis, ob die nicht beherrschenden Anteile am erworbenen Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert oder anhand des proportionalen Anteils am Nettovermögen des erworbenen Unternehmens erfasst werden.

Erwerbsbezogene Kosten werden aufwandswirksam erfasst, wenn sie anfallen.

Etwaige bedingte Gegenleistungen werden mit dem beizulegenden Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt bewertet. Nachträgliche Änderungen des beizulegenden Zeitwerts einer als Vermögenswert oder als Verbindlichkeit eingestuften bedingten Gegenleistung werden im Rahmen von IAS 39 bewertet, und ein daraus resultierender Gewinn bzw. Verlust entweder im Gewinn oder Verlust oder im sonstigen Ergebnis erfasst. Eine bedingte Gegenleistung, die als Eigenkapital eingestuft ist, wird nicht neu bewertet und ihre spätere Abgeltung wird im Eigenkapital bilanziert.

Als Firmenwert wird der Wert angesetzt, der sich aus dem Überschuss der Anschaffungskosten des Erwerbs, dem Betrag der nicht beherrschenden Anteile am erworbenen Unternehmen sowie dem beizulegenden Zeitwert jeglicher vorher gehaltener Eigenkapitalanteile zum Erwerbsdatum über den Anteil des Konzerns an dem zum beizulegenden Wert bewerteten Nettovermögen ergibt. Sind die Anschaffungskosten geringer als das zum beizulegenden Zeitwert bewertete Nettovermögen des erworbenen Tochterunternehmens, wird der Unterschiedsbetrag direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst (Erläuterung 2.6.)

Konzerninterne Transaktionen, Forderungen, Verbindlichkeiten und wesentliche unrealisierte Gewinne (Zwischengewinne) werden eliminiert. Unrealisierte Verluste werden nur insoweit eliminiert, als der unrealisierte Verlust nicht die Folge einer eingetretenen Wertminderung darstellt.

b) Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen

Unternehmen, die gemeinsam mit einem anderen Unternehmen geführt werden („Gemeinschaftsunternehmen“), sowie Unternehmen, auf die die Muttergesellschaft direkt oder indirekt einen maßgeblichen Einfluss ausübt („assoziierte Unternehmen“), werden nach der Equity-Methode bilanziert.

c) Transaktionen mit nicht beherrschenden Anteilen

Transaktionen mit nicht beherrschenden Anteilen werden wie Transaktionen mit Eigenkapitaleignern des Konzerns behandelt. Ein aus dem Erwerb eines nicht beherrschenden Anteils entstehender Unterschiedsbetrag zwischen der gezahlten Leistung und dem betreffenden Anteil an dem Buchwert des Nettovermögens des Tochterunternehmens

wird im Eigenkapital erfasst. Gewinne und Verluste, die bei der Veräußerung von nicht beherrschenden Anteilen entstehen, werden ebenfalls im Eigenkapital erfasst.

d) Konsolidierungskreis und Einbeziehung in den Konzernabschluss

Der Konsolidierungskreis umfasst zum 31. Dezember 2017 neben der Muttergesellschaft noch folgende Unternehmen:

Name	Konzernanteil durchgerechnet	Methode der Einbeziehung
Haslinger Stahlbau GmbH, Feldkirchen	90,00 %	Vollkonsolidierung
Claus Queck GmbH, Düren, Deutschland	90,00 %	Vollkonsolidierung
Haslinger Acélszerkezetépítő Kft, Dunavecse, Ungarn	90,00 %	Vollkonsolidierung
Haslinger Stahlbau GmbH, München, Deutschland	90,00 %	Vollkonsolidierung
Haslinger Projekt GmbH, Dresden, Deutschland	90,00 %	Vollkonsolidierung
DKS Vermögensverwaltung GmbH, Düren, Deutschland	90,00 %	Vollkonsolidierung
Dürener Korrosionsschutz GmbH, Düren, Deutschland	90,00 %	Vollkonsolidierung
Stahl & Verbundbau Gesellschaft für industrielles Bauen m.b.H., Dreieich, Deutschland	39,60 %	Equity-Methode
Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H., Saalfelden	51,00 %	Vollkonsolidierung
Oberhofer Spezialbau Ges.m.b.H., Saalfelden	51,00 %	Vollkonsolidierung

Die Claus Queck GmbH hält an der Stahl & Verbundbau Gesellschaft für industrielles Bauen m.b.H. 44 % (durchgerechnet 39,60 %). Da die anderen Gesellschafter über geringere Anteile verfügen, hat keiner der Gesellschafter die Kontrolle über das Unternehmen. Die Claus Queck GmbH hat die Möglichkeit, an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen mitzuwirken, jedoch übt sie keine Beherrschung aus, daher liegt ein Gemeinschaftsunternehmen vor. Die Beteiligung wird nach der Equity-Methode bewertet.

Die Anteile an der Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H. (51%) wurden am 1. April 2014 um 2.550 TEUR erworben. Die Gesellschaft besitzt Beteiligungen an der Oberhofer Spezialbau Ges.m.b.H., Oberhofer International FZE und Orbing GmbH. Der sich aus der Erstkonsolidierung der Oberhofer-Stahlbau-Gruppe ergebende aktive Unterschiedsbetrag in Höhe von 1.205 TEUR wurde im Geschäftsjahr 2014 als Firmenwert erfasst.

2.3. Währungsumrechnung

a) Geschäftstransaktionen in ausländischer Währung

Die einzelnen Konzerngesellschaften erfassen Geschäftsfälle in ausländischer Währung mit dem Devisenmittelkurs am Tag der jeweiligen Transaktion. Die Umrechnung der am Bilanzstichtag in Fremdwährung bestehenden monetären Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in EUR erfolgt mit dem an diesem Tag gültigen Devisenmittelkurs.

Daraus resultierende Fremdwährungsgewinne und -verluste werden im Geschäftsjahr erfolgswirksam erfasst.

b) Umrechnung von Einzelabschlüssen in ausländischer Währung

Die funktionale Währung der außerhalb des Euro-Raumes gelegenen Tochtergesellschaft (Haslinger Acélszerkezetépitő Kft, Ungarn) ist der Euro. Betreffend Vorgehensweise zur Umrechnung wird auf Punkt a) verwiesen.

2.4. Sachanlagen

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter planmäßiger Abschreibungen und Wertminderungsaufwendungen bewertet. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten umfassen alle Kosten, die angefallen sind, um den Gegenstand an bzw. in seinen derzeitigen Ort und Zustand zu versetzen. Die Herstellungskosten selbst erstellter Anlagen beinhalten Einzelkosten sowie angemessene variable und fixe Gemeinkosten.

Nachträgliche Anschaffungs-/Herstellungskosten werden nur dann als Teil der Anschaffungs-/Herstellungskosten des Vermögenswerts oder – sofern einschlägig – als separater Vermögenswert erfasst, wenn es wahrscheinlich ist, dass dem Konzern daraus zukünftig wirtschaftlicher Nutzen zufließen wird und die Kosten des Vermögenswerts zuverlässig ermittelt werden können. Aufwendungen für Reparaturen und Wartungen, die keine wesentlichen Ersatzinvestitionen darstellen (day-to-day servicing), werden in dem Geschäftsjahr aufwandswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, in dem sie angefallen sind.

Die Abschreibung der abnutzbaren Sachanlagen erfolgt linear über die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer des jeweiligen Gegenstandes. Bei der Ermittlung der Abschreibungssätze wurden unverändert gegenüber dem Vorjahr folgende Nutzungsdauern angenommen:

	Nutzungsdauer in Jahren	
	von	bis
Gebäude	25	50
Maschinen	5	10
Geschäftsausstattung	3	10

Die Restbuchwerte und wirtschaftlichen Nutzungsdauern werden zu jedem Bilanzstichtag überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Übersteigt der Buchwert einer Sachanlage deren geschätzten erzielbaren Betrag, so wird er sofort auf Letzteren abgeschrieben (Erläuterung 5.1.).

Gewinne und Verluste aus Abgängen von Sachanlagen werden als Unterschiedsbetrag zwischen den Veräußerungserlösen und den Buchwerten der Sachanlagen ermittelt und unter den Posten „Sonstige betriebliche Erträge/Aufwendungen“ in der Konzerngesamtergebnisrechnung erfasst.

2.5. Immaterielle Vermögenswerte

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögenswerte werden in der Bilanz zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter planmäßiger Abschreibungen und Wertminderungsaufwendungen angesetzt.

Es werden keine selbst erstellten immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen.

Immaterielle Vermögenswerte haben entweder eine bestimmbare oder eine unbestimmbare Nutzungsdauer. Bei bestimmbarer Nutzungsdauer erfolgt eine planmäßige Abschreibung des immateriellen Vermögenswertes über diesen Zeitraum. Die Nutzungsdauern für die wesentlichsten immateriellen Vermögenswerte betragen:

	Nutzungsdauer in Jahren	
	von	bis
Software und Rechte	3	10
Lizenzen und Baurechte	3	60

Bei immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmbarer Nutzungsdauer erfolgt einmal pro Geschäftsjahr sowie bei Hinweisen auf eine mögliche Wertminderung („Triggering Event“) eine Beurteilung, ob eine Wertminderung vorliegt (Impairment-Test).

Ein Firmenwert entsteht beim Erwerb von Tochterunternehmen und stellt den Überschuss der übertragenen Gegenleistung des Unternehmenserwerbs über den beizulegenden Zeitwert der Anteile des Konzerns an den erworbenen identifizierbaren Vermögenswerten, den übernommenen Schulden, den Eventualschulden und allen nicht beherrschenden Anteilen des erworbenen Unternehmens zum Erwerbszeitpunkt dar.

Der Firmenwert wird zum Zweck des Werthaltigkeitstests auf zahlungsmittelgenerierende Einheiten (cash generating units, CGU) aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt auf diejenigen CGU bzw. Gruppen von CGU gemäß den identifizierten Geschäftssegmenten, von denen erwartet wird, dass sie aus dem Zusammenschluss, bei dem der Goodwill entstand, Nutzen ziehen. Jede Einheit oder Gruppe von Einheiten, zu der der Geschäfts- oder Firmenwert so zugeordnet worden ist, stellt die niedrigste Ebene innerhalb des Unternehmens dar, auf der der Geschäfts- oder Firmenwert für interne Managementzwecke überwacht wird. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird auf der Ebene des Geschäftssegments überwacht.

Die Überprüfung, ob eine Wertminderung beim Geschäfts- oder Firmenwert vorliegt, wird jährlich vorgenommen. Wenn Anhaltspunkte vorliegen, die eine mögliche Wertminderung zur Folge haben könnten, wird häufiger überprüft. Der Buchwert des Geschäfts-

oder Firmenwerts wird mit dem erzielbaren Betrag, d. h. mit dem höheren der beiden Beträge aus beizulegendem Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten und Nutzungswert, verglichen. Eine Wertminderung wird sofort aufwandswirksam erfasst und nicht in den nachfolgenden Perioden aufgeholt.

2.6. Finanzielle Vermögenswerte

2.6.1. Klassifizierung

Finanzielle Vermögenswerte werden in die folgenden Kategorien unterteilt: erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (at fair value through profit or loss) und Kredite und Forderungen (loans and receivables). Die Klassifizierung hängt von dem jeweiligen Zweck ab, für den die finanziellen Vermögenswerte erworben wurden. Das Management bestimmt die Klassifizierung der finanziellen Vermögenswerte beim erstmaligen Ansatz.

a) Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte (HFT)

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte sind finanzielle Vermögenswerte, die zu Handelszwecken gehalten werden. Ein finanzieller Vermögenswert wird dieser Kategorie zugeordnet, wenn er prinzipiell mit kurzfristiger Verkaufsabsicht erworben wurde. Derivate gehören ebenfalls dieser Kategorie an, sofern sie nicht als Hedges qualifiziert sind. Vermögenswerte dieser Kategorie werden als kurzfristige Vermögenswerte ausgewiesen, ausgenommen die Fälligkeit übersteigt zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag.

b) Kredite und Forderungen (LaR)

Kredite und Forderungen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit fixen beziehungsweise bestimmbareren Zahlungen, die nicht an einem aktiven Markt notiert sind. Sie zählen zu den kurzfristigen Vermögenswerten, soweit deren Fälligkeit nicht zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag übersteigt. Letztere werden als langfristige Vermögenswerte ausgewiesen. Die Kredite und Forderungen des Konzerns werden in der Bilanz unter „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen“ ausgewiesen.

2.6.2. Ansatz und Bewertung

Reguläre Käufe und Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten werden zum Handelstag angesetzt, jenem Tag, an dem sich der Konzern zum Kauf beziehungsweise Verkauf des Vermögenswertes verpflichtet. Finanzielle Vermögenswerte, die nicht der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ angehören, werden anfänglich zu ihrem beizulegenden Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten angesetzt. Finanzielle Vermögenswerte, die dieser Kategorie angehören, werden anfänglich zu ihrem beizulegenden Zeitwert angesetzt; zugehörige Transaktionskosten werden erfolgswirksam erfasst. Finanzielle Vermögenswerte werden ausgebucht, wenn die Rechte auf Zahlungen aus den finanziellen Vermögenswerten erloschen sind oder übertragen wurden und der Konzern im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum

verbunden sind, übertragen hat. Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte und Vermögenswerte der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ werden nach ihrem erstmaligen Ansatz zu ihren beizulegenden Zeitwerten bewertet. Kredite und Forderungen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten unter der Anwendung der Effektivzinsmethode bilanziert.

Zu jedem Bilanzstichtag wird überprüft, ob objektive Anhaltspunkte für eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswerts beziehungsweise einer Gruppe finanzieller Vermögenswerte vorliegen. Wertminderungen für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden unter Abschnitt 2.10. erläutert.

Der Finanzierungsaufwand umfasst die für die aufgenommenen Fremdfinanzierungen anfallenden Zinsen, zinsenähnliche Aufwendungen und Spesen sowie mit der Finanzierung zusammenhängende Währungskursgewinne/-verluste.

Die Erträge aus Finanzinvestitionen beinhalten die aus der Veranlagung von Finanzmitteln und der Investition in Finanzvermögen realisierten Zinsen, Dividenden und ähnliche Erträge, Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Finanzvermögen sowie Wertminderungsaufwendungen und Wertaufholungserträge.

Die Zinsen werden auf Basis des Zeitablaufes nach der Effektivzinsmethode abgegrenzt. Die Realisierung der Dividenden erfolgt zum Zeitpunkt des Beschlusses der Dividendenausschüttung.

Finanzierungsaufwendungen sind grundsätzlich nach IAS 23 als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögenswerts zu aktivieren, wenn sie direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung eines qualifizierten Vermögenswerts zugeordnet werden können, es zudem wahrscheinlich ist, dass dem Unternehmen hieraus künftiger wirtschaftlicher Nutzen erwächst und die Kosten verlässlich bewertet werden können. Im Konzern gibt es keine langfristigen Projekte.

2.7. Derivative Finanzinstrumente und Hedging

Derivative Finanzinstrumente werden im Rahmen der Zugangsbewertung zu ihrem beizulegenden Zeitwert, der ihnen am Tag des Vertragsabschlusses beizumessen ist, bewertet. Die Folgebewertung erfolgt ebenfalls zum am jeweiligen Bilanzstichtag geltenden beizulegenden Zeitwert. Die Methode zur Erfassung von Gewinnen und Verlusten ist davon abhängig, ob das Finanzinstrument als Sicherungsinstrument designed wurde, und falls ja, von der Art des abgesicherten Postens.

Derzeit wird kein hedge Accounting nach IAS 39 betrieben.

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Derivate

Bestimmte derivative Finanzinstrumente eignen sich nicht für Hedge Accounting. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts solcher Derivate werden direkt in der Konzerngesamtergebnisrechnung im Finanzergebnis erfasst.

2.8. Vorräte

Vorräte werden mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Nettoveräußerungswert am Bilanzstichtag bewertet. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden auf Basis der First-in-First-out-Methode (FIFO-Methode) bestimmt.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten umfassen alle Kosten des Erwerbes und der Be- und Verarbeitung sowie sonstige Kosten, die angefallen sind, um die Vorräte an oder in ihren derzeitigen Ort und Zustand zu versetzen. Die Herstellungskosten beinhalten dabei alle Einzelkosten sowie systematisch zugerechnete mit der Herstellung anfallende variable und fixe Gemeinkosten auf Basis einer durchschnittlichen Auslastung der Produktionsanlagen. Die Gemeinkosten werden als Durchschnittspreis ermittelt und den Vorräten mittels systematischen Kostenschlüssel zugeteilt.

Der Nettoveräußerungswert ergibt sich aus den erwarteten Verkaufserlösen abzüglich der auf Basis von Erfahrungswerten festgelegten noch anfallenden Herstellungs- und Vertriebskosten.

2.9. Fertigungsaufträge

Auftragskosten werden in der Periode erfasst, in der sie anfallen.

Wenn das Ergebnis aus einem Fertigungsauftrag nicht verlässlich ermittelt werden kann, werden die Auftragserlöse nur in jenem Maße erfasst, in dem die angefallenen Auftragskosten wahrscheinlich erstattungsfähig sind.

Wenn das Ergebnis aus einem Fertigungsauftrag verlässlich ermittelt werden kann und es wahrscheinlich ist, dass der Auftrag profitabel sein wird, werden die Auftragserlöse über die Dauer des Auftrags erfasst. Wenn es wahrscheinlich ist, dass die gesamten Auftragskosten die gesamten Auftragserlöse übersteigen werden, wird der erwartete Verlust sofort als Aufwand erfasst.

Abweichungen der vertraglich vereinbarten Arbeitsleistung und Mängelrügen werden in jenem Umfang im Auftragserlös berücksichtigt, wie sie mit dem Kunden vereinbart sein könnten und auch verlässlich ermittelt werden können.

Der Konzern wendet die sogenannte Percentage-of-Completion-Methode an, um die in einem bestimmten Geschäftsjahr zu erfassenden Auftragserlöse zu ermitteln. Der Fertigstellungsgrad entspricht dem Prozentsatz der bis zum Bilanzstichtag angefallenen Auftragskosten im Vergleich zu den erwarteten Gesamtkosten eines Auftrags. Im laufenden Geschäftsjahr angefallene Kosten im Zusammenhang mit zukünftigen Aktivitäten bei einem Auftrag werden bei der Ermittlung des Fertigstellungsgrads nicht in die Auftragskosten miteinbezogen. Derartige Kosten werden abhängig von ihrer Art als Vorräte, Anzahlungen oder sonstige Vermögenswerte ausgewiesen.

Der Konzern weist alle laufenden Fertigungsaufträge mit aktivischem Saldo gegenüber Kunden, bei denen die angefallenen Kosten zuzüglich der erfassten Gewinne (beziehungsweise abzüglich der erfassten Verluste) die Summe der Teilrechnungen übersteigen, als Vermögenswert aus. Teilrechnungen, die von Kunden noch nicht bezahlt wurden, werden unter dem Posten „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen“ ausgewiesen.

Der Konzern weist für alle laufenden Fertigungsaufträge mit passivischem Saldo gegenüber Kunden, bei denen die Summe der Teilrechnungen die angefallenen Kosten zuzüglich der erfassten Gewinne (beziehungsweise abzüglich der erfassten Verluste) übersteigt, eine Verbindlichkeit unter dem Posten „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten“ aus.

2.10. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden anfänglich zum beizulegenden Zeitwert angesetzt und in der Folge zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Verwendung der Effektivzinismethode sowie unter Abzug von Wertminderungen bewertet. Eine Wertminderung bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird dann erfasst, wenn objektive Hinweise darauf vorliegen, dass die fälligen Forderungsbeträge nicht vollständig einbringlich sind. Erhebliche finanzielle Schwierigkeiten eines Schuldners, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass ein Kreditnehmer in Insolvenz oder in ein sonstiges Sanierungsverfahren geht sowie ein Vertragsbruch wie zum Beispiel ein Ausfall oder Verzug von Zins- und Tilgungszahlungen gelten als Indikator für das Vorhandensein einer Wertminderung. Der Betrag der Wertminderung ist der Unterschied zwischen dem Buchwert und dem Barwert der erwarteten Cashflows, diskontiert unter Anwendung des ursprünglichen Effektivzinssatzes. Der Buchwert des Vermögenswerts wird durch den Ansatz eines Wertminderungskontos gemindert. Sofern eine Forderung uneinbringlich geworden ist, wird sie gegen das Wertminderungskonto für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgebucht. Nachträgliche Zahlungseingänge auf vormals ausgebuchten Beträgen werden erfolgswirksam gegen die in der Konzerngesamtergebnisrechnung ausgewiesenen Wertminderungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfasst.

2.11. Zahlungsmittel

Zahlungsmittel umfassen Bargeld, Sichteinlagen und Kontokorrentkredite. In der Bilanz werden ausgenutzte Kontokorrentkredite als „Finanzschulden“ unter den kurzfristigen Finanzschulden gezeigt.

2.12. Eigenkapital

Stammaktien werden als Eigenkapital klassifiziert.

Wenn ein Unternehmen des Konzerns Eigenkapitalanteile der Hutter & Schrantz Stahlbau AG kauft (treasury shares), wird der Wert der bezahlten Gegenleistung, einschließlich direkt zurechenbarer zusätzlicher Kosten (netto nach Ertragsteuern), vom Eigenkapital der Hutter & Schrantz Stahlbau AG abgezogen, bis die Aktien eingezogen oder wieder ausgegeben werden. Werden solche eigenen Anteile nachträglich wieder ausgegeben, wird die erhaltene Gegenleistung, netto nach Abzug direkt zurechenbarer zusätzlicher Transaktionskosten und zusammenhängender Ertragsteuern, im Eigenkapital der Hutter & Schrantz Stahlbau AG erfasst.

2.13. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden bei ihrem erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode.

2.14. Finanzschulden (FLAC)

Finanzschulden werden bei ihrem erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert und nach dem Abzug von Transaktionskosten angesetzt. In den Folgeperioden werden sie zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet; jede Differenz zwischen dem Zahlungsbetrag (nach Abzug von Transaktionskosten) und dem Rückzahlungsbetrag wird über die Laufzeit der Kredite unter der Anwendung der Effektivzinsmethode in der Konzerngesamtergebnisrechnung erfasst.

2.15. Laufende und latente Steuern

Der Ertragsteueraufwand (bzw. die Ertragsteuergutschrift) umfasst die tatsächlichen Steuern und die latenten Steuern. Bei direkt im Eigenkapital erfassten Transaktionen wird auch die damit zusammenhängende Ertragsteuer erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst.

Die tatsächliche Steuer für die einzelnen Gesellschaften errechnet sich aus dem steuerpflichtigen Einkommen der Gesellschaft und dem im jeweiligen Land anzuwendenden Steuersatz.

Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt nach der „*balance sheet liability method*“ für alle temporären Unterschiede zwischen den Wertansätzen der Vermögenswerte und Schulden im IFRS-Konzernabschluss und deren bei den einzelnen Gesellschaften be-

stehenden Steuerwerten. Weiters wird der wahrscheinlich realisierbare Steuervorteil aus bestehenden Verlustvorträgen in die Ermittlung einbezogen. Ausnahmen von dieser umfassenden Steuerabgrenzung bilden Unterschiedsbeträge aus steuerlich nicht absetzbaren Firmenwerten und mit Beteiligungen zusammenhängende temporäre Unterschiede. Aktive Steuerabgrenzungen werden nicht angesetzt, wenn es nicht wahrscheinlich ist, dass der enthaltene Steuervorteil realisierbar ist. Der Ermittlung der Steuerabgrenzung wurde in Österreich ein Steuersatz von 25 % (Vorjahr: 25 %), in Deutschland von 31,6 % (Vorjahr: 31,6 %) und in Ungarn von 9 % (Vorjahr: 10 %) zugrunde gelegt.

Latente Steuerforderungen werden nur in dem Umfang angesetzt, in dem es wahrscheinlich ist, dass ein zu versteuernder Gewinn verfügbar sein wird, gegen den die temporäre Differenz verwendet werden kann. Ein latenter Steueranspruch für noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge wird ebenso in dem Umfang bilanziert, indem es wahrscheinlich erscheint, dass zukünftig zu versteuernde Einkommen zur Verfügung stehen.

Latente Steuerforderungen und -verbindlichkeiten werden saldiert, wenn ein einklagbarer entsprechender Rechtsanspruch auf Aufrechnung besteht und wenn die latenten Steuerforderungen und -verbindlichkeiten sich auf Ertragsteuern beziehen, die von der gleichen Steuerbehörde erhoben werden für entweder dasselbe Steuersubjekt oder unterschiedliche Steuersubjekte, die beabsichtigen, den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen.

2.16. Leistungen an Arbeitnehmer

a) Pensionsverpflichtungen

Auf Grund von Einzelzusagen ist der Hutter-&-Schrantz-Stahlbau-Konzern verpflichtet, Pensionszahlungen zu leisten.

Die Bilanzierung dieser Verpflichtung erfolgt gemäß IAS 19. Dabei wird der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung („*Defined Benefit Obligation*“ - DBO) ermittelt. Die Ermittlung der DBO erfolgt nach der Methode der laufenden Einmalprämien („*projected unit credit method*“). Bei dieser Methode werden die auf Basis realistischer Annahmen ermittelten künftigen Zahlungen über jenen Zeitraum angesammelt, in dem die jeweiligen Anspruchsberechtigten diese Ansprüche erwerben. Die Berechnung des erforderlichen Rückstellungswertes erfolgt für den jeweiligen Bilanzstichtag durch Gutachten eines Versicherungsmathematikers.

Umwertungen, die auf erfahrungsbedingten Anpassungen und Änderungen versicherungsmathematischer Annahmen basieren, werden in der Periode ihres Entstehens im sonstigen Ergebnis im Eigenkapital erfasst.

b) Abfertigungsverpflichtungen

Auf Grund gesetzlicher Vorschriften ist die Hutter-&-Schrantz-Stahlbau-Gruppe verpflichtet, an alle Mitarbeiter in Österreich, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Jänner

2003 begann, bei Kündigung durch den Dienstgeber oder zum Pensionseintrittszeitpunkt eine Abfertigungszahlung zu leisten. Diese ist von der Anzahl der Dienstjahre und von dem bei Abfertigungsanfall maßgeblichen Bezug abhängig und beträgt zwischen zwei und zwölf Monatsbezügen. Für diese Verpflichtung wird eine Rückstellung gebildet.

Die Ermittlung der Rückstellung erfolgt nach der „*projected unit credit method*“. Dabei wird unterstellt, dass dem Arbeitnehmer sein Anspruch jährlich gleichmäßig verteilt zuwächst. Die Berechnung erfolgt für den jeweiligen Bilanzstichtag durch Gutachten eines Versicherungsmathematikers.

Ein Unterschied zwischen dem auf Basis der zugrunde gelegten Annahmen im Voraus ermittelten Rückstellungsbetrag und dem tatsächlich eingetretenen Wert („*aktuarischer Gewinn/Verlust*“) wird sofort im sonstigen Ergebnis erfasst.

Für alle nach dem 31. Dezember 2002 begründeten Arbeitsverhältnisse zahlt die Hutter-&-Schrantz-Stahlbau-Gruppe an Arbeitnehmer in Österreich monatlich 1,53 % des Entgelts in eine betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse, in der die Beiträge auf einem Konto des Arbeitnehmers veranlagt und diesem bei Beendigung des Dienstverhältnisses ausbezahlt oder als Anspruch weitergegeben werden. Der Konzern ist ausschließlich zur Leistung der Beiträge verpflichtet. Für dieses beitragsorientierte Versorgungsmodell ist daher keine Rückstellung zu bilden.

c) Sonstige langfristige Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern

Auf Grund kollektivvertraglicher Vereinbarungen ist die Hutter-&-Schrantz-Stahlbau-Gruppe verpflichtet, an Mitarbeiter des Standortes Feldkirchen Jubiläumsgelder nach Maßgabe der Erreichung bestimmter Dienstjahre (ab 25 Dienstjahren) zu leisten. Für diese Verpflichtung wurde eine Rückstellung gebildet.

Umbewertungen werden erfolgswirksam erfasst.

2.17. Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet, wenn der Konzern eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Verpflichtung hat, die aus einem vergangenen Ereignis resultiert, es wahrscheinlich (*more likely than not*) ist, dass die Begleichung der Verpflichtung zu einer Vermögensbelastung führen wird und die Höhe der Rückstellung verlässlich ermittelt werden konnte. Für zukünftige operative Verluste werden keine Rückstellungen erfasst.

Rückstellungen werden zum Barwert der erwarteten Ausgaben bewertet, wobei ein Vorsteuerzinssatz, der die aktuelle Markterwartung hinsichtlich des Zinseffekts sowie die für die Verpflichtung spezifischen Risiken berücksichtigt, zugrunde gelegt wird. Aus reinen Aufzinsungen resultierende Erhöhungen der Rückstellungen werden erfolgswirksam in der Konzerngesamtergebnisrechnung als Zinsaufwendungen erfasst.

2.18. Ertragsrealisierung

a) Lieferung

Erträge aus Lieferungen (Produktgeschäft) werden realisiert, wenn alle wesentlichen Risiken und Chancen aus dem gelieferten Gegenstand auf den Käufer übergegangen sind. Erträge aus nicht mit einem Fertigungsauftrag zusammenhängenden Dienstleistungen werden im Ausmaß der bis zum Bilanzstichtag erbrachten Leistungen erfasst.

b) Fertigungsaufträge

Ein Fertigungsauftrag ist nach IAS 11 definiert als ein Vertrag über die kundenspezifische Fertigung eines Vermögenswerts.

Ist bei Fertigungsaufträgen (Projektgeschäft) das Ergebnis eines Auftrages verlässlich schätzbar, erfolgt die Erfassung der Erträge und Auftragskosten entsprechend dem Leistungsfortschritt am Bilanzstichtag jeweils als Umsatzerlöse und Kosten der Umsatzerlöse. Ein erwarteter Verlust aus dem Fertigungsauftrag wird sofort als Aufwand erfasst.

Der Fertigstellungsgrad wird unter der Zuhilfenahme der „cost-to-cost-method“ ermittelt. Das ist das Verhältnis der bis zum Bilanzstichtag angefallenen Kosten zu den geschätzten Gesamtkosten.

c) Zuschüsse der öffentlichen Hand

Zuschüsse der öffentlichen Hand für Kostenersätze werden in jener Periode als sonstiger betrieblicher Ertrag erfasst, in der die entsprechenden Kosten anfallen, außer der Zufluss des Zuschusses hängt von noch nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit eintretenden Bedingungen ab.

Investitionszuschüsse werden ab dem Zeitpunkt der verbindlichen Zusage als Passivposten (sonstige Verbindlichkeiten) angesetzt und nach Maßgabe der Abschreibung der zugrunde liegenden Anlagen erfolgswirksam realisiert.

d) Zinserträge

Zinserträge werden zeitanteilig unter Anwendung der Effektivzinismethode erfasst. Wenn bei einer Forderung eine Wertminderung vorliegt, schreibt der Konzern den Buchwert auf den erzielbaren Betrag, d. h. auf die Summe der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme, abgezinst mit dem anfänglichen Effektivzinssatz, ab. Die Aufzinsung der wertgeminderten Forderung erfolgt weiterhin mit dem anfänglichen Effektivzinssatz und wird als Zinsertrag vereinnahmt. Der Zinsertrag aus wertgeminderten Darlehensforderungen wird infolgedessen gleichfalls unter Zugrundelegung des Effektivzinssatzes erfasst.

2.19. Leasingverhältnisse

Leasingverhältnisse, bei denen ein wesentlicher Anteil der Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum am Leasingobjekt verbunden sind, beim Leasinggeber verbleibt, werden als Operating-Leasingverhältnisse klassifiziert. Im Zusammenhang mit einem Operating-Leasingverhältnis geleistete Zahlungen (netto nach Berücksichtigung von Anreizzahlungen, die vom Leasinggeber geleistet wurden) werden linear über die Dauer des Leasingverhältnisses in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Gehen bei gemieteten oder geleasten Vermögenswerten alle wesentlichen Risiken und Chancen aus diesem Gegenstand auf den Konzern über (Finanzierungsleasing), werden diese Gegenstände als Vermögenswert bilanziert. Der Wertansatz bei Abschluss des Vertrages erfolgt dabei zum niedrigeren Wert aus dem beizulegenden Zeitwert des Gegenstandes zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder dem Barwert der künftig zu leistenden Mindestzahlungen. Der angesetzte Betrag wird gleichzeitig als Finanzverbindlichkeit angesetzt.

Zurzeit hat der Konzern nur Operating-Leasing-Verträge.

2.20. Dividendenausschüttungen

Die Ansprüche der Anteilseigner auf Dividendenausschüttungen werden in jener Periode als Verbindlichkeit erfasst, in der die entsprechende Beschlussfassung erfolgt ist.

3. Risikoberichterstattung

Die Hutter-&-Schrantz-Stahlbau-Gruppe ist den branchentypischen Geschäftsrisiken ausgesetzt. Diese beinhalten im Wesentlichen Forderungsausfall-, Preisänderungs-, Beteiligungs- und operationelle Risiken. Zur betriebswirtschaftlichen Steuerung und Überwachung der Beteiligungen werden entsprechende Instrumente des Controllings eingesetzt. Dem operationellen Risiko wird durch ein internes Kontrollsystem (IKS) Rechnung getragen. Die Geschäftsleitung bedient sich zur Risikoüberwachung verschiedener betriebswirtschaftlicher Instrumente, um Chancen und Risiken frühzeitig identifizieren zu können. Durch regelmäßiges Berichtswesen werden die Entscheidungsträger über die Belange der Gesellschaften informiert.

3.1. Kreditrisiko

Auf der Aktivseite stellen die ausgewiesenen Beträge gleichzeitig das maximale Bonitäts- und Ausfallrisiko dar, da weder Aufrechnungsvereinbarungen noch zusätzliche übernommene Haftungen bestehen. Das Risiko bei Forderungen gegenüber Kunden kann als gering eingeschätzt werden, da die Bonität neuer und bestehender Kunden laufend geprüft wird. Das Ausfallrisiko bei anderen auf der Aktivseite ausgewiesenen originären sowie bei derivativen Finanzinstrumenten ist ebenfalls als gering anzusehen, da es sich bei den Vertragspartnern ausschließlich um Finanzinstitute mit hoher Bonität handelt. Die Gefahr von Forderungsausfällen wird größtenteils durch Forderungsausfallversicherungen abgesichert.

3.2. Zinsenänderungsrisiko

Risiken aus der Veränderung des Zinsniveaus bestehen im Wesentlichen nur aus der langfristigen Fremdfinanzierung. Eine Aufstellung aller wesentlichen verzinslichen Verbindlichkeiten, die Angabe des effektiven Zinssatzes und der Restlaufzeiten sowie Informationen über bestehende Sicherungsgeschäfte sind in Erläuterung 5.13. enthalten.

Eine Änderung des EURIBOR um 100 BP würde zu einem Anstieg des Zinsaufwandes von rund TEUR 76 (Vorjahr: TEUR 84) führen. Eine Senkung des EURIBOR um 100 BP würde zu einem Sinken des Zinsaufwandes um rund TEUR 119 (Vorjahr: TEUR 131) führen.

3.3. Marktrisiken und Rohstoffpreisrisiken

Dem Risiko der Änderung des Stahlpreises begegnet der Konzern durch entsprechende Vertragsgestaltung mit Lieferanten und Kunden, wodurch im vergangenen Jahr die Stahlpreissteigerungen weitestgehend weitergereicht werden konnten. Um sich die Verfügbarkeit von Stahlträgern und -blechen zu sichern, kommt der Pflege langfristiger Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten eine wesentliche Rolle zu.

3.4. Cashflow- und Fair-Value-Zinsrisiko

Da der Konzern keine wesentlichen verzinslichen Vermögenswerte hält, sind der Konzerngewinn und der operative Cashflow weitestgehend unabhängig von Änderungen des Marktzinssatzes.

Das Zinsrisiko des Konzerns entsteht durch langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten. Die Verbindlichkeiten mit variabler Verzinsung setzen den Konzern zinsbedingten Cashflow-Risiken aus. Aus den festverzinslichen Verbindlichkeiten entsteht ein zinsbedingtes Risiko aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts.

Der Konzern analysiert dynamisch seine Zinssatzexposition. Hierfür werden unterschiedliche Szenarien durchgespielt, die zum Beispiel Refinanzierung, die Erneuerung bestehender Positionen, alternative Finanzierungsmöglichkeiten sowie Hedging beinhalten. Auf Basis dieser Szenarien wird dann vom Konzern die Auswirkung einer festgelegten Zinsänderung auf den Gewinn beziehungsweise Verlust ermittelt. Grundlegende Annahme für jede Simulation ist die gleichartige Veränderung des Zinssatzes für alle Währungen.

Die Simulation wird quartalsweise durchgeführt, um zu gewährleisten, dass das maximale Verlustpotenzial im Rahmen der vom Management festgelegten Grenzwerte liegt.

Basierend auf den verschiedenen Szenarien sichert der Konzern sein zinsbedingtes Cashflow-Risiko durch die Nutzung von Zinsswaps ab. Derartige Zinsswaps haben den wirtschaftlichen Effekt, variabel verzinsliche Kredite in festverzinsliche umzuwandeln.

3.5. Liquiditätsrisikos

Die Geschäftsleitung bedient sich zur Risikoüberwachung des Liquiditätsrisikos verschiedener betriebswirtschaftlicher Instrumente. Durch regelmäßiges Berichtswesen werden die Entscheidungsträger über die aktuelle Risikosituation informiert.

Zum 31. Dezember 2017 stellt sich die Liquiditätssituation wie folgt dar, wobei Tilgungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt unterstellt wurden.

	Buchwert TEUR	Summe Cashflow TEUR	bis 1 Jahr			1-5 Jahre			> 5 Jahre		
			fixe Zinsen TEUR	variable Zinsen TEUR	Tilgung TEUR	fixe Zinsen TEUR	variable Zinsen TEUR	Tilgung TEUR	fixe Zinsen TEUR	variable Zinsen TEUR	Tilgung TEUR
31.12.2017											
langfristige Finanzverbindlichkeiten	12.130	12.712	0	90	0	0	300	3.536	0	192	8.594
kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	3.717	3.734	0	17	3.717	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	14.594	14.594	0	0	14.594	0	0	0	0	0	0
	30.441	31.040	0	107	18.311	0	300	3.536	0	192	8.594

	Buchwert TEUR	Summe Cashflow TEUR	bis 1 Jahr			1-5 Jahre			> 5 Jahre		
			fixe Zinsen TEUR	variable Zinsen TEUR	Tilgung TEUR	fixe Zinsen TEUR	variable Zinsen TEUR	Tilgung TEUR	fixe Zinsen TEUR	variable Zinsen TEUR	Tilgung TEUR
31.12.2016											
langfristige Finanzverbindlichkeiten	15.242	16.097	0	136	0	0	412	5.604	0	306	9.638
kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1.134	1.142	0	8	1.134	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	11.987	11.987	0	0	11.987	0	0	0	0	0	0
	28.363	29.226	0	144	13.121	0	412	5.604	0	306	9.638

Neben oben angeführten Finanzverbindlichkeiten bestehen keine nicht ausgenutzten Kreditlinien.

Der Vorstand geht davon aus, auslaufende Finanzierungen wie bisher verlängern zu können. Die Zinsaufwendungen zukünftiger Perioden wurden aus Vereinfachungsgründen mit dem aktuellen Zinsniveau angenommen.

3.6. Kapitalrisikomanagement

Die Ziele des Konzerns im Hinblick auf das Kapitalmanagement liegen in der Sicherstellung der Unternehmensfortführung, um den Anteilseignern weiterhin Erträge und den anderen Interessenten die ihnen zustehenden Leistungen bereitzustellen. Ein weiteres Ziel ist die Aufrechterhaltung einer optimalen Kapitalstruktur, um die Kapitalkosten zu reduzieren.

Um die Kapitalstruktur aufrechtzuerhalten oder zu verändern, passt der Konzern je nach Erfordernis die Dividendenzahlungen an die Anteilseigner an, nimmt Kapitalrückzahlungen an Anteilseigner vor, gibt neue Anteile heraus oder veräußert Vermögenswerte, um Verbindlichkeiten zu tilgen. Branchenüblich überwacht der Konzern sein Kapital auf Basis der Eigenkapitalquote, berechnet aus dem Verhältnis von Eigenkapital zu Gesamtkapital.

Unverändert zum Jahr 2016 bestand die Strategie des Konzerns im Jahr 2017 darin, eine Eigenkapitalquote zwischen 40 und 50 % aufrechtzuerhalten. Die Eigenkapitalquote ermittelt sich wie folgt:

	31.12.2017 TEUR	31.12.2016 TEUR
Eigenkapital	43.564	37.602
Gesamtkapital	89.168	78.375
Eigenkapitalquote	49%	48%

3.7. Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts

Für jene Finanzinstrumente, die systematisch zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) bewertet werden, sind gemäß IFRS 7 ab der Berichtsperiode 2009 zusätzlich die so genannten „Levels“ der Bewertung anzugeben. Auf der ersten Ebene der „Fair-Value-Hierarchie“ werden die beizulegenden Zeitwerte anhand von öffentlich notierten Marktpreisen bestimmt, da auf einem aktiven Markt der bestmögliche objektive Hinweis für den beizulegenden Zeitwert eines finanziellen Vermögenswerts oder der finanziellen Verbindlichkeit beobachtbar ist.

Wenn kein aktiver Markt für ein Finanzinstrument besteht, bestimmt ein Unternehmen den beizulegenden Zeitwert mithilfe von Bewertungsmodellen (Level 2). Zu den Bewertungsmodellen gehören die Verwendung der jüngsten Geschäftsvorfälle zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern, der Vergleich mit dem aktuellen beizulegenden Zeitwert eines anderen, im Wesentlichen identischen Finanzinstruments, die Verwendung der Discounted-Cash-Flow-Methode oder von Optionspreismodellen. Der beizulegende Zeitwert wird auf Grundlage der Ergebnisse einer Bewertungsmethode geschätzt, die im größtmöglichen Umfang Daten aus dem Markt verwendet und so wenig wie möglich auf unternehmensspezifischen Daten basiert.

Den auf der letzten Ebene (Level 3) verwendeten Bewertungsmodellen liegen nicht am Markt beobachtbare Parameter zugrunde.

Der beizulegende Zeitwert von Derivaten auf Finanzinstrumente, die in einem aktiven Markt gehandelt werden (wie z.B. zu Handelszwecken gehaltene und zur Veräußerung verfügbare Wertpapiere), basiert auf dem Börsenkurs am Bilanzstichtag. Der relevante Börsenkurs für finanzielle Vermögenswerte ist deren aktueller Geldkurs.

Der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten, die nicht in einem aktiven Markt gehandelt werden (z.B. im Freiverkehr gehandelte Derivate), wird durch die Anwendung von Bewertungsmodellen ermittelt. Der Konzern verwendet unterschiedliche Bewertungsmodelle und trifft hierfür Annahmen, die auf den Marktgegebenheiten am Bilanzstichtag basieren. Für langfristige Verbindlichkeiten werden die Börsenkurse oder die Kurse im Freiverkehr für gleichartige Instrumente verwendet.

Bei Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wird angenommen, dass der Nominalbetrag abzüglich Wertminderungen dem beizulegenden Zeitwert entspricht. Der im Anhang angegebene beizulegende Zeitwert finanzieller Verbindlichkeiten wird durch die Abzinsung der zukünftigen vertraglich vereinbarten Zahlungsströme mit dem gegenwärtigen Marktzinssatz, der dem Konzern für vergleichbare Finanzinstrumente gewährt würde, ermittelt.

4. Kritische Schätzung bei der Bilanzierung und Bewertung

Sämtliche Schätzungen und Beurteilungen werden fortlaufend neu bewertet und basieren auf historischen Erfahrungen und weiteren Faktoren, einschließlich Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Ereignisse, die unter den gegebenen Umständen vernünftig erscheinen.

4.1. Kritische Schätzungen und Annahmen bei der Bilanzierung

Die Erstellung des Konzernabschlusses in Übereinstimmung mit den IFRS erfordert Ermessensbeurteilungen und die Festlegung von Annahmen über künftige Entwicklungen durch die Unternehmensleitung, die den Ansatz und den Wert der Vermögenswerte und Schulden, die Angabe von sonstigen Verpflichtungen am Bilanzstichtag und den Ausweis von Erträgen und Aufwendungen während des Geschäftsjahres wesentlich beeinflussen können.

Bei den folgenden Annahmen besteht ein nicht unerhebliches Risiko, dass sie zu einer wesentlichen Anpassung von Vermögenswerten und Schulden im nächsten Geschäftsjahr führen können:

- Der Konzern untersucht jährlich, in Einklang mit der unter Erläuterung 2.6 dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, ob eine Wertminderung des Goodwills vorliegt. Der erzielbare Betrag von CGU wurde basierend auf Berechnungen des Nutzungswerts ermittelt. Diesen Berechnungen müssen Annahmen zugrunde gelegt werden (Erläuterung 5.2.).
- Für die Bewertung der bestehenden Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen werden Annahmen für Zinssatz, Pensionseintrittsalter, Lebenserwartung, Fluktuation und künftige Bezugserhöhungen verwendet.

- Der Konzern ist in verschiedenen Ländern zur Entrichtung von Ertragsteuern verpflichtet. Deshalb sind wesentliche Annahmen erforderlich, um die weltweite Ertragsteuerrückstellung zu ermitteln. Es gibt viele Geschäftsvorfälle und Berechnungen, bei denen die endgültige Besteuerung nicht abschließend ermittelt werden kann. Der Konzern bemisst die Höhe der Rückstellungen für erwartete Steuerprüfungen auf Basis von Schätzungen, ob und in welcher Höhe zusätzliche Ertragsteuern fällig werden. Sofern die endgültige Besteuerung dieser Geschäftsvorfälle von der anfänglich angenommenen abweicht, wird dies in der Periode, in der die Besteuerung abschließend ermittelt wird, Auswirkungen auf die tatsächlichen und die latenten Steuern haben. Würden die endgültigen Werte (in den von Schätzungen betroffenen Bereichen) um 10 % von den Schätzungen des Managements abweichen, müsste der Konzern die Verbindlichkeit aus laufenden Ertragsteuern um 225 TEUR (Vorjahr: 167 TEUR) und die latenten Steuerverbindlichkeiten um 135 TEUR (Vorjahr: 125 TEUR) erhöhen, wenn die Abweichung nachteilig ist oder die Verbindlichkeiten aus laufenden Ertragsteuern um 225 TEUR (Vorjahr: 167 TEUR) und die latenten Steuerverbindlichkeiten um 135 TEUR (Vorjahr: 125 TEUR) reduzieren, wenn die Abweichung vorteilhaft ist.
- Umsätze aus der Erbringung von Entwicklungsleistungen aus Festpreisverträgen werden unter Zugrundelegung der Percentage-of-Completion-Methode bilanziert. Hierbei schätzt der Konzern den Anteil der bis zum Bilanzstichtag bereits erbrachten Dienstleistungen am Gesamtumfang der zu erbringenden Dienstleistungen. Würde der Anteil der bis zum Bilanzstichtag erbrachten Dienstleistungen die Schätzungen des Managements um 1 % übersteigen bzw. unterschreiten, ergäbe sich eine Umsatzerhöhung von TEUR 426 (Vorjahr: TEUR 639) bzw. eine Umsatzminderung von TEUR 426 (Vorjahr: TEUR 639).

5. Erläuterungen zu Posten der Konzernbilanz und der Konzerngesamtergebnisrechnung

(1) Sachanlagen

	Grundstücke und Gebäu- de	Maschinen	Geschäfts- ausstat- tung	Geleistete Zahlungen und Anla- gen in Bau	Summe
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Anschaffungskosten					
Stand am 1.1.2016	15.400	16.607	6.999	267	39.273
Zugänge	2	203	746	1.123	2.074
Abgänge	0	-306	-225	-60	-590
Umbuchungen	359	418	286	-1.062	0
Stand am 31.12.2016	15.761	16.922	7.806	268	40.757
Zugänge	0	682	725	2.884	4.291
Abgänge	0	-201	-481	0	-682
Umbuchungen	21	432	2	-502	-48
Stand am 31.12.2017	15.781	17.836	8.052	2.650	44.318
Kumulierte Abschrei- bungen					
Stand am 1.1.2016	6.147	11.819	5.154	0	23.120
Planmäßige Abschrei- bungen	544	1.202	676	0	2.423
Außerplanmäßige Ab- schreibungen/- Zuschreibungen	0	-159	-176	0	-335
Abgänge	0	-101	-25	0	-126
Stand am 31.12.2016	6.692	12.761	5.628	0	25.081
Planmäßige Abschrei- bungen	442	1.166	814	0	2.422
Außerplanmäßige Ab- schreibungen/- Zuschreibungen	0	-178	-409	0	-587
Abgänge	0	-21	-51	0	-73
Umbuchungen	0	0	-1	0	-1
Stand am 31.12.2017	7.134	13.727	5.981	0	26.842
Buchwert am 1.1.2016	9.253	4.787	1.846	267	16.154
Buchwert am 31.12.2016	9.069	4.161	2.178	268	15.676
Buchwert am 31.12.2017	8.648	4.108	2.071	2.650	17.476

Als Sicherstellung für eine langfristige Fremdfinanzierung in Höhe von EUR 2,45 Mio. wurden die Gesellschaftsanteile der Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H. verpfändet. Die zusammengefassten Finanzinformationen dieses Tochterunternehmens sind unter Punkt 5.4. erläutert.

(2) Immaterielle Vermögenswerte

	Software TEUR	Lizenzen und Bau- rechte TEUR	An- schluss- rechte TEUR	Firmen- wert TEUR	Geleistete Zahlungen TEUR	Summe TEUR
Anschaffungskosten						
Stand am 1.1.2016	1.015	1.633	116	1.205	25	3.995
Zugänge	40	12	2	0	0	54
Abgänge	0	-209	0	0	-25	-235
Umbuchungen	0	0	0	0	0	0
Stand am 31.12.2016	1.055	1.435	118	1.205	0	3.813
Zugänge	33	6	0	0	0	39
Abgänge	-5	0	0	0	0	-5
Umbuchungen	48	0	0	0	0	48
Stand am 31.12.2017	1.131	1.441	118	1.205	0	3.895
Kumulierte Abschreibungen						
Stand am 1.1.2016	980	250	115	0	0	1.345
Planmäßige Abschreibungen	31	79	0	0	0	110
Abgänge	0	-109	0	0	0	-109
Stand am 31.12.2016	1.012	219	115	0	0	1.346
Planmäßige Abschreibungen	40	41	0	0	0	81
Abgänge	-5	0	0	0	0	-5
Umbuchungen	15	1	-15	0	0	1
Stand am 31.12.2017	1.062	261	100	0	0	1.423
Buchwert am 1.1.2016	35	1.383	1	1.205	25	2.650
Buchwert am 31.12.2016	44	1.216	3	1.205	0	2.468
Buchwert am 31.12.2017	69	1.181	18	1.205	0	2.473

Impairment-Test auf Firmenwerte

Die Werthaltigkeit des Firmenwertes wird durch das Management überwacht.

Der Firmenwert wurde zum Zwecke der Wertminderungsprüfung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit mittelschwerer Stahlbau zugeordnet. Der erzielbare Betrag dieser zahlungsmittelgenerierenden Einheit liegt über ihrem Nutzungswert. Die Berechnungen der Nutzungswerte basieren auf prognostizierten Cashflows, die aus der vom Management verabschiedeten Planung, bestehend aus einer fünfjährigen Detailplanung und der Schätzung der von dieser zahlungsmittelgenerierenden Einheit auf lange Sicht erzielbaren nachhaltigen Ergebnisse (ewige Rente). Bei der Berechnung der Nutzungswerte zugrunde gelegten Annahmen bestehen Schätzungsunsicherheiten. Die Bruttogewinnmargen werden anhand der Werte ermittelt, die basierend auf den Erfahrungen des laufenden Jahres in die rollierende Planung einfließen. Die Unternehmensplanung basiert somit auf vergangenen Ergebnissen sowie den aktuellen Einschätzungen über die zukünftige Marktentwicklung. Die Annahmen stimmen mit jenen überein, die ein Marktteilnehmer treffen würde und sind im Einklang mit externen Informationsquellen.

Für die Berechnung der ewigen Rente wird eine geschäftsspezifische, nachhaltige Wachstumsrate von 1 % berücksichtigt. Es wird hinsichtlich der zahlungsmittelgenerierenden Einheit mittelschwerer Stahlbau ein Diskontierungszinssatz von 10,87 % (Vorjahr: 7,21%) herangezogen. Der Abzinsungssatz stellt eine Vor-Steuer-Größe dar, die auf Grundlage von historischen branchendurchschnittlich gewichteten Kapitalkosten bei einem möglichen Verschuldungsgrad von 45 % und einem Marktzinssatz von 1,34 % geschätzt wurde.

Der errechnete erzielbare Betrag (Recoverable Amount / Nutzungswert) übersteigt demnach den Buchwert von 8.005 TEUR (Vorjahr: 6.496 TEUR) um annähernd 31.173 TEUR (Vorjahr: 2.338 TEUR). Eine Wertminderung lag somit nicht vor.

Die folgende Sensitivitätsanalyse basiert auf der Änderung einer Annahme, während alle anderen Annahmen konstant gehalten werden. Es ist unwahrscheinlich, dass sich dies in der Realität ereignet, da Veränderungen in einigen Annahmen mit anderen Annahmen korrelieren können.

Die Sensitivität des errechneten erzielbaren Betrages auf Änderungen des Free Cashflows beträgt:

Veränderung der Annahme	Erhöhung der Annahme prozentuelle Auswirkung auf den Recoverable Amount	Verminderung der Annahme prozentuelle Auswirkung auf den Recoverable Amount
2%	2%	-2%
5%	6%	-6%
10%	11%	-11%

Der errechnete erzielbare Betrag (Recoverable Amount / Nutzungswert) übersteigt auch bei Änderung der Annahme den Carrying Amount. Eine Wertminderung ist nicht notwendig.

(3) Gemeinschaftsunternehmen

Die Claus Queck GmbH, Düren, Deutschland, hält an der Stahl & Verbundbau Gesellschaft für industrielles Bauen m.b.H., Dreieich, Deutschland (Stahl & Verbundbau) 44 % (durchgerechnet 39,60 %). Die anderen Gesellschafter verfügen über geringere Anteile. Da die Entscheidungen einstimmig getroffen werden müssen, hat keiner der Gesellschafter die Kontrolle über das Unternehmen, es liegt daher ein Gemeinschaftsunternehmen nach IFRS 11 vor, welches nach der Equity-Methode bilanziert wird.

Die Stahl & Verbundbau Gesellschaft für industrielles Bauen m.b.H. beschäftigt sich mit der Planung und kompletten Erstellung von Hochbauobjekten in Stahl- und Verbundbauweise und agiert als Generalunternehmer für die Errichtung schlüsselfertiger Gebäude überwiegend im Industrie- und Gewerbebau. Es handelt sich um eine nicht notierte Gesellschaft, so dass kein notierter Marktpreis für diese Anteile verfügbar sind. Das Stammkapital beträgt nominal 525 TEUR. Der Buchwert für Anteile an Gemeinschaftsunternehmen entwickelt sich wie folgt:

	2017 TEUR	2016 TEUR
Stand am 1.1.	1.482	968
+/- Periodengewinn/-verlust	571	514
- Ausschüttungen	-396	0
Stand am 31.12.	1.657	1.482

Der Konzern hat keine Verpflichtungen in Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsunternehmen.

Nachfolgend werden die zusammengefassten Finanzinformationen der Stahl & Verbundbau Gesellschaft für industrielles Bauen m.b.H. dargestellt.

Zusammengefasste Bilanz	2017 TEUR	2016 TEUR
Kurzfristig		
Zahlungsmittel	9.132	3.362
Sonstige Vermögenswerte	7.186	7.360
<i>Gesamte kurzfristige Vermögenswerte</i>	<i>16.318</i>	<i>10.722</i>
Sonstige kurzfristige Schulden (einschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen)	-12.563	-7.259
<i>Gesamte kurzfristige Schulden</i>	<i>-12.563</i>	<i>-7.259</i>
Langfristig		
Vermögenswerte	318	192
Sonstige langfristige Schulden	-308	-287
Nettovermögen	3.765	3.368

Zusammengefasste Gesamtergebnisrechnung	2017 TEUR	2016 TEUR
Umsatzerlöse	29.465	21.560
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-99	-83
Zinserträge	0	0
Zinsaufwendungen	-140	-155
Ergebnis vor Ertragsteuern	1.846	1.616
Ertragsteuern	-548	-447
Ergebnis nach Ertragsteuern	1.298	1.169
Sonstiges Ergebnis	0	0
Gesamtergebnis	1.298	1.169
Vom Gemeinschaftsunternehmen erhaltene Dividende	396	0

Die oben dargestellten Informationen stellen die den Abschlüssen des Gemeinschaftsunternehmens dargestellten Beträge und nicht den Anteil daran dar. Anpassungen aufgrund von Unterschieden zwischen den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beim Gemeinschaftsunternehmen und im Konzern wurden vorgenommen.

Im Anschluss wird die Überleitung der zusammengefassten Finanzinformationen auf den im Konzern bilanzierten Buchwert am Gemeinschaftsunternehmen dargestellt:

Zusammengefasste Finanzinformationen	2017 TEUR	2016 TEUR
Nettovermögen zum 1. Jänner	3.368	2.199
+/- Periodengewinn/-verlust	1.298	1.169
- Ausschüttung	-900	0
Nettovermögen zum 31. Dezember	3.765	3.368
Anteil am Gemeinschaftsunternehmen	1.657	1.482
Buchwert	1.657	1.482

(4) Angaben zu Tochterunternehmen

Die Informationen über den Konsolidierungskreis und die Einbeziehung in den Konzernabschluss sind in Punkt 2.2.d) angeführt. Der Konzern hatte zum 31. Dezember 2017 folgende Tochterunternehmen mit nicht beherrschendem Anteil, der wesentlich für den Konzern ist:

Name, Sitz	Art der Geschäftstätigkeit	Durch das Mutterunternehmen direkt gehaltener Anteil	Durch den Konzern gehaltener Anteil	Durch nicht beherrschende Anteilseigner gehaltener Anteil
Haslinger Stahlbau GmbH, Feldkirchen	Stahlbau	90,00 %	90,00 %	10,00 %
Claus Queck GmbH, Düren, Deutschland	Stahlbau	90,00 %	90,00 %	10,00 %
Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H., Saalfelden	Stahlbau	51,00 %	51,00 %	49,00 %
Oberhofer Spezialbau Ges.m.b.H., Saalfelden	Stahlbau	51,00 %	51,00 %	49,00 %
Haslinger Acélszerkezetépítő Kft, Dunavecse, Ungarn	Stahlbau	100,00 %	90,00 %	10,00 %

Die gesamten nicht beherrschenden Anteile der Periode betragen TEUR 7.208 (Vorjahr: TEUR 4.497), von denen im Wesentlichen TEUR 1.339 (Vorjahr: TEUR 1.518) auf Haslinger Stahlbau GmbH, TEUR 1.310 (Vorjahr: TEUR 1.242) auf Claus Queck GmbH, TEUR 1.196 (Vorjahr: TEUR 1.419) auf Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H. sowie TEUR 2.511 (Vorjahr: TEUR -476) auf Oberhofer Spezialbau Ges.m.b.H. entfallen.

Das den nicht beherrschenden Anteilen zugewiesene Ergebnis betrifft zu 100% das Konzernjahresergebnis.

Im Jahr 2016 sowie 2017 gab es keine Transaktionen mit nicht beherrschenden Anteilseignern.

Nachfolgend werden zusammengefasste Finanzinformationen der Tochterunternehmen mit nicht beherrschendem Anteil, der wesentlich für den Konzern ist, dargestellt.

Zusammengefasste Bilanz	Haslinger Stahlbau GmbH		Claus Queck GmbH	
	2017	2016	2017	2016
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Kurzfristig				
Vermögenswerte	31.916	34.656	14.245	13.723
Verbindlichkeiten	-11.300	-11.816	-2.831	-3.023
<i>Gesamtes kurzfristiges Nettovermögen</i>	<i>20.616</i>	<i>22.840</i>	<i>11.414</i>	<i>10.700</i>
Langfristig				
Vermögenswerte	6.806	6.631	4.445	4.440
Verbindlichkeiten	-14.030	-14.295	-2.755	-2.720
<i>Gesamtes langfristiges Nettovermögen</i>	<i>-7.224</i>	<i>-7.664</i>	<i>1.690</i>	<i>1.720</i>
Nettovermögen	13.393	15.176	13.104	12.420

Zusammengefasste Bilanz	Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H.		Oberhofer Spezialbau Ges.m.b.H.	
	2017	2016	2017	2016
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Kurzfristig				
Vermögenswerte	4.667	1.577	8.296	22
Verbindlichkeiten	-4.960	-1.454	-3.328	-1.021
<i>Gesamtes kurzfristiges Nettovermögen</i>	<i>-293</i>	<i>123</i>	<i>4.968</i>	<i>-999</i>
Langfristig				
Vermögenswerte	3.573	4.841	336	27
Verbindlichkeiten	-840	-2.067	-180	0
<i>Gesamtes langfristiges Nettovermögen</i>	<i>2.733</i>	<i>2.774</i>	<i>156</i>	<i>27</i>
Nettovermögen	2.440	2.897	5.124	-972

**Zusammengefasste Gesamtergebnis-
rechnung**

	Haslinger Stahlbau GmbH		Claus Queck GmbH	
	2017	2016	2017	2016
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	72.094	81.754	17.200	9.115
Ergebnis vor Ertragsteuern	-798	5.284	506	-5.030
Ertragsteuern	167	-1.305	-77	1.706
Ergebnis nach Ertragsteuern	-631	3.979	429	-3.325
Sonstiges Ergebnis	-202	-80	55	-58
Gesamtergebnis	-833	3.899	484	-3.383
An nicht beherrschende Anteilseigner gezahlte Dividenden	-180	-150	0	-120

Zusammengefasste Gesamtergebnisrechnung

	Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H.		Oberhofer Spezialbau Ges.m.b.H.	
	2017	2016	2017	2016
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	11.467	6.369	22.302	216
Ergebnis vor Ertragsteuern	90	-82	7.906	100
Ertragsteuern	7	46	-1.810	-184
Ergebnis nach Ertragsteuern	97	-36	6.096	-84
Erträge aus Auflösung von Kapitalrücklagen	522	0	0	0
Sonstiges Ergebnis	-32	47	0	0
Gesamtergebnis	587	11	6.096	-84
An nicht beherrschende Anteilseigner gezahlte Dividenden	-447	0	0	0

(5) Sonstiges Finanzvermögen

	Anschaffungskosten 31.12.2016	(+) Zugänge (-) Abgänge	Anschaffungskosten 31.12.2017	Im Eigenkapital erfasste Wertänderungen	Buchwert 31.12.2016	Buchwert 31.12.2017
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Langfristiges Finanzvermögen						
Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	21	-21	0	0	0	0
	21	-21	0	0	0	0

Die Beteiligung Oberhofer International FZE wurde in den Vorjahren aus strategischen Überlegungen gehalten. Es bestand kein Bedarf mehr, sodass die Beteiligung im Geschäftsjahr 2017 liquidiert wurde.

(6) Derivative Finanzinstrumente

Die Hutter-&-Schrantz-Stahlbau-Gruppe verwendet derzeit derivative Finanzinstrumente nur in äußerst untergeordnetem Ausmaß. Bei der Konzerngesellschaft Haslinger Stahlbau GmbH, Feldkirchen, wurde im August 2013 ein Zinsswap abgeschlossen. Die Laufzeit beträgt 4 Jahre, beginnend mit August 2014. Der Bezugsbetrag EUR 3 Mio. zum 31. Dezember 2017 beträgt der Marktwert TEUR -38. Weitere derivative Finanzinstrumente bestehen nicht. Hedge Accounting wird nicht angewandt.

(7) Finanzinstrumente nach Kategorien

Die Klassen von originären und derivativen Finanzinstrumenten sind ident mit den in der Bilanz ausgewiesenen Posten und verteilen sich wie folgt auf die Kategorien des IAS 39.9:

31.12.2017	Kategorie	Beizulegender				
		Buchwert TEUR	Zeitwert TEUR	Level 1 TEUR	Level 2 TEUR	Level 3 TEUR
Bilanzierte Vermögenswerte						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen 1)	LaR	40.126	0	0	0	0
Zahlungsmittel 1)	LaR	16.557	0	0	0	0
		56.683	0	0	0	0
Bilanzierte Verbindlichkeiten						
Derivative Finanzinstrumente 2)	HFT	43	38	0	38	0
Finanzschulden 1)	FLAC	15.847	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten 1)	FLAC	14.594	0	0	0	0
		30.484	38	0	38	0

¹⁾ Der Buchwert ist ein angemessener Näherungswert für den beizulegenden Wert

²⁾ Veränderung direkt in der Konzerngesamtergebnisrechnung erfasst

Abkürzungserläuterung:

HFT	Held for trading
LaR	Loans and receivables
FLAC	Financial liabilities at amortized cost

31.12.2016	Kategorie	Beizulegender				
		Buchwert TEUR	Zeitwert TEUR	Level 1 TEUR	Level 2 TEUR	Level 3 TEUR
Bilanzierte Vermögenswerte						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	LaR	33.895	0	0	0	0
Zahlungsmittel	LaR	15.267	0	0	0	0
		49.162	0	0	0	0
Bilanzierte Verbindlichkeiten						
Derivative Finanzinstrumente 1)	HFT	99	99	0	0	99
Finanzschulden	FLAC	16.376	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	FLAC	11.987	0	0	0	0
		28.462	99	0	0	99

¹⁾ Veränderung direkt in der Konzerngesamtergebnisrechnung erfasst

Abkürzungserläuterung:

HFT	Held for trading
LaR	Loans and receivables
FLAC	Financial liabilities at amortized cost

Nicht-finanzielle Vermögenswerte und Schulden wurden herausgenommen, da diese Aufstellung nur für Finanzinstrumente gilt.

(8) Vorräte

	31.12.2017 TEUR	31.12.2016 TEUR
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.430	5.478
Unfertige Erzeugnisse	1.193	1.370
Fertige Erzeugnisse	113	204
	7.736	7.052

(9) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen

	31.12.2017 TEUR	31.12.2016 TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (fakturiert)	16.140	10.086
Fertigungsaufträge mit aktivischem Saldo gegenüber Kunden	20.863	22.245
Forderungen gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	406	300
Sonstige Forderungen	3.095	1.334
	<u>40.504</u>	<u>33.965</u>

Für die Auftragsfertigung ergibt sich folgendes Bild:

	31.12.2017 TEUR	31.12.2016 TEUR
Summe der angefallenen Kosten	40.650	59.205
Summe der ausgewiesenen Gewinne	1.941	4.673
bereits erhaltene Anzahlungen	-21.729	-41.633
Fertigungsaufträge mit aktivischem Saldo	<u>20.862</u>	<u>22.245</u>

Der Umsatz aus Fertigungsaufträgen betrug im Geschäftsjahr 2017 TEUR 119.704 (Vorjahr: TEUR 100.882).

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die weniger als drei Monate überfällig sind, werden vom Unternehmen nicht als wertgemindert angesehen. Am 31. Dezember 2017 waren Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 3.938 (Vorjahr: TEUR 2.152) überfällig, aber nicht wertgemindert. Aus Erfahrungen ist die Einbringlichkeit der überfälligen Forderungen im Wesentlichen nicht gefährdet.

Als Fälligkeitsanalyse der überfälligen Forderungen ergibt sich:

	31.12.2017 TEUR	31.12.2016 TEUR
Bis 3 Monate	626	1.148
3 bis 6 Monate	1.564	500
6 bis 12 Monate	1.045	36
Mehr als 12 Monate	703	468
	<u>3.938</u>	<u>2.152</u>

Die Wertberichtigung auf Forderungen entwickelte sich wie folgt:

	2017 TEUR	2016 TEUR
Stand am 1.1.	3.968	2.748
+ Zugänge	1.292	1.462
- Auflösungen	-254	-29
- Inanspruchnahmen	-1.017	-213
Stand am 31.12.	3.990	3.968

Die Zuführung und Auflösung der Wertberichtigung für wertgeminderte Forderungen wird unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ in der Konzerngesamtergebnisrechnung ausgewiesen (Erläuterung 5.24.). Die Wertminderungen werden aufgelöst, wenn keine weiteren Zahlungseingänge erwartet werden.

Es wurden keine pauschalen Wertberichtigungen vorgenommen. Den Kundenforderungen stehen keine Sicherheiten gegenüber.

Die anderen Klassen innerhalb der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und anderen Forderungen beinhalten keine wertgeminderten Vermögenswerte.

Die maximale Kreditrisikoexposition am Abschlussstichtag entspricht dem Buchwert jeder Klasse der oben erwähnten Forderungen. Der Konzern hat keine Sicherheiten erhalten.

	31.12.2017 TEUR	31.12.2016 TEUR
in den sonstigen Forderungen enthaltene Finanzinstrumente	2.717	1.264
übrige sonstige Forderungen (Abgrenzungen)	378	70
	3.095	1.334

(10) Zahlungsmittel

	31.12.2017 TEUR	31.12.2016 TEUR
Guthaben bei Kreditinstituten sowie Kassenbestand	16.557	15.267

(11) Eigenkapital

Die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien beträgt 1.500.000 Stück. Die Aktien sind auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien.

Die Aktien gewähren die gewöhnlichen nach dem österreichischen Aktiengesetz den Aktionären zustehenden Rechte. Dazu zählen die Rechte auf die Auszahlung der von der Hauptversammlung beschlossenen Dividende sowie auf Ausübung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung. Die Dividende richtet sich nach dem im unternehmensrechtlichen Einzelabschluss der Muttergesellschaft ausgewiesenen Bilanzgewinn. Demnach ist für das Geschäftsjahr 2017 ein Betrag bis zu EUR 2.442.416,21 ausschüttungsfähig.

In der Kapitalrücklage wird jener Teil der Rücklagen ausgewiesen, der nicht aus dem Periodenergebnis früherer Berichtsperioden gebildet worden ist.

Die Gewinnrücklagen einschließlich Ergebnisvortrag enthalten das Netto-Ergebnis des Geschäftsjahres sowie die in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen soweit sie nicht ausgeschüttet wurden.

Zum 31. Dezember 2017 befinden sich 1.495.502 Aktien im Umlauf. Der Vorstand schlägt vor, TEUR 2.094 aus dem ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn der Muttergesellschaft auszuschütten (EUR 1,40 je Aktie). Die aus dem Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2016 ausgeschüttete Dividende von TEUR 1.496 entspricht bezogen auf 1.495.502 zum 31. Dezember 2016 im Umlauf befindlichen Stückaktien einer Dividende von EUR 1,00 je Aktie.

Das kumulierte sonstige Konzernergebnis betrifft die historischen Werte bezüglich dem Ausgleichsposten aus der Währungsumrechnung, als die funktionale Währung der ungarischen Tochtergesellschaft noch der HUF war.

Zum 31. Dezember 2017 hält die H&S Stahlbau AG insgesamt 4.498 Stück (Vorjahr: 4.498 Stück) eigene Aktien. Sie sind in Höhe ihrer Anschaffungskosten als Abzugsposten im Eigenkapital ausgewiesen, wobei der Nennbetrag der Aktien mit dem Grundkapital und der den Nennbetrag übersteigende Betrag mit den hierfür im Einzelabschluss des Mutterunternehmens gebildeten Gewinnrücklagen verrechnet wurde.

Die Anteile anderer Gesellschafter am Eigenkapital (Minderheitsanteile) betreffen die Beteiligungen fremder Gesellschafter an der Haslinger-, der Queck-Gruppe sowie der Oberhofer Stahlbau-Gruppe.

(12) Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern

	31.12.2017 TEUR	31.12.2016 TEUR
Rückstellungen für Pensionen	2.755	2.720
Rückstellungen für Abfertigungen	5.403	5.012
Rückstellungen für Jubiläumsgelder	664	620
	<u>8.822</u>	<u>8.352</u>

Die Pensionsverpflichtungen entfallen ausschließlich auf die deutsche Tochtergesellschaft, während die Abfertigungsrückstellung die österreichischen und die ungarische Gesellschaften betrifft.

Die Hutter-&-Schrantz-Stahlbau-Gruppe beschäftigte im Jahr 2017 durchschnittlich 577 Dienstnehmer (2016: 561 Dienstnehmer).

	2017	2016
Angestellte	271	274
Arbeiter	306	287
	<u>577</u>	<u>561</u>

Pensionen		Abfertigungen		Jubiläumsgelder	
2017	2016	2017	2016	2017	2016
TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR

Herleitung der in der Bilanz erfassten Rückstellung

DBO der nicht durch Fondsvermögen gedeckten

Verpflichtungen = Rückstellung am 31.12.

2.755	2.720	5.403	5.012	664	620
-------	-------	-------	-------	-----	-----

In der Gesamtergebnisrechnung erfasster Aufwand

Dienstzeitkomponente

84	80	157	161	32	31
----	----	-----	-----	----	----

(Netto-)Zinskomponente

51	50	95	95	11	12
----	----	----	----	----	----

Neubewertungs-Komponente (erfahrungsbedingte Anpassungen)

-141	24	236	80	12	49
------	----	-----	----	----	----

Neubewertungs-Komponente (finanzielle Annahmen)

60	61	84	-610	7	-41
----	----	----	------	---	-----

Neubewertungs-Komponente (demographische Annahmen)

0	0	0	574	0	0
---	---	---	-----	---	---

Währungsdifferenz

0	0	0	2	0	0
---	---	---	---	---	---

In der Gesamtergebnisrechnung erfasster Aufwand

55	215	571	302	62	51
----	-----	-----	-----	----	----

Entwicklung der in der Bilanz erfassten Rückstellung

Defined Benefit Obligation = Rückstellung am 1.1.

2.720	2.525	5.012	4.751	620	592
-------	-------	-------	-------	-----	-----

In der Gesamtergebnisrechnung erfasster Aufwand

55	215	571	302	62	51
----	-----	-----	-----	----	----

Auszahlungen (Leistungen) im Geschäftsjahr

-20	-20	-180	-41	-18	-23
-----	-----	------	-----	-----	-----

Defined Benefit Obligation = Rückstellung am 31.12.

2.755	2.720	5.403	5.012	664	620
-------	-------	-------	-------	-----	-----

Die Dienstzeit-Komponente wird im Posten „Aufwendungen für Abfertigungen“ bzw. „Aufwendungen für Altersversorgung“, die Netto-Zinskomponente im Finanzergebnis ausgewiesen. Die Umbewertungs-Komponente der Abfertigungs- und Pensionsrückstellung scheint im sonstigen Ergebnis auf, jene der Jubiläumsgeldrückstellung wird erfolgswirksam im Konzernjahresergebnis ausgewiesen.

Den Berechnungen der Pensionsrückstellung zum 31. Dezember 2017 und 2016 liegen folgende Annahmen zugrunde:

	2017	2016
Zinssatz	1,8 %	1,9 %
Pensions- und Bezugssteigerungen	2,0 %	2,0 %
Inflationsrate	2,0 %	2,0 %
Pensionsalter	frühestmögliches gesetzliches Pensionsalter nach dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz	

Die zahlungsgewichtete Duration des Verpflichtungsumfangs beträgt 22,52 Jahre.

Die zukünftigen Zahlungsverpflichtungen werden wie folgt erwartet:

	TEUR
Erwartete Leistungszahlungen für das am 31.12.2018 endende GJ	20
Erwartete Leistungszahlungen für das am 31.12.2019 endende GJ	22
Erwartete Leistungszahlungen für das am 31.12.2020 endende GJ	23
Erwartete Leistungszahlungen für das am 31.12.2021 endende GJ	24
Erwartete Leistungszahlungen für das am 31.12.2022 endende GJ	25
Erwartete Leistungszahlungen für die vom 31.12.2023 bis einschließlich 31.12.2027 endenden GJ	368

Die Sensitivität der Pensionsverpflichtung auf Änderungen in den gewichteten Hauptannahmen beträgt:

2017	Auswirkung auf die Verpflichtung		
	Veränderung der Annahme	Verminderung der Annahme	Erhöhung der Annahme
Zinssatz	0,50%	Erhöhung um 11,91%	Verminderung um 10,30%
Zukünftige Rentensteigerung	0,25%	Verminderung um 3,85%	Erhöhung um 4,07%
Sterbewahrscheinlichkeit	1 Jahr	Verminderung um 4,01%	Erhöhung um 4,01%

Den Berechnungen der Abfertigungsrückstellung zum 31. Dezember 2017 und 2016 liegen folgende Annahmen zugrunde:

	2017	2016
Zinssatz	1,80 %	1,90 %
Bezugssteigerungen	1,61 % bis 5,00 %	1,61 % bis 5,00 %
Fluktuation	dienstzeitabhängig von 1 bis 20 %	
Pensionsalter	frühestmögliches gesetzliches Pensionsalter nach dem BBG 2003 bzw. für die ausländischen Tochtergesellschaften 62/62 Jahre (2016: 62/62) für Frauen/Männer	

Die zahlungsgewichtete Duration des Verpflichtungsumfangs beträgt – abhängig von der jeweiligen Gesellschaft - von 12,9 Jahre bis 16,3 Jahre.

Die zukünftigen Zahlungsverpflichtungen werden wie folgt erwartet:

	TEUR
Erwartete Leistungszahlungen für das am 31.12.2018 endende GJ	89
Erwartete Leistungszahlungen für das am 31.12.2019 endende GJ	78
Erwartete Leistungszahlungen für das am 31.12.2020 endende GJ	79
Erwartete Leistungszahlungen für das am 31.12.2021 endende GJ	121
Erwartete Leistungszahlungen für das am 31.12.2022 endende GJ	107
Erwartete Leistungszahlungen für die vom 31.12.2023 bis einschließlich 31.12.2027 endenden GJ	1.291

Die Sensitivität der Abfertungsverpflichtung auf Änderungen in den gewichteten Hauptannahmen beträgt:

2017	Auswirkung auf die Verpflichtung		
	Veränderung der Annahme	Verminderung der Annahme	Erhöhung der Annahme
Zinssatz	0,50%	Erhöhung um 6,63% bis 8,41%	Verminderung um 6,04% bis 7,60%
Zukünftige Gehaltssteigerung	0,50%	Verminderung um 5,80% bis 7,44%	Erhöhung um 6,30% bis 8,15%

(13) Finanzschulden

	31. Dezember 2017			31. Dezember 2016		
	Langfristig TEUR	Kurzfristig TEUR	Summe TEUR	Langfristig TEUR	Kurzfristig TEUR	Summe TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.130	3.717	15.847	15.242	1.134	16.376

Bankverbindlichkeiten haben eine Laufzeit bis zum Jahre 2023 (Vorjahr: 2022) und werden durchschnittlich mit 0,79 % p.a. (Vorjahr 1,49%) verzinst.

Die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte erfolgt durch Abzinsung der künftig zu leistenden Zahlungen unter Zugrundelegung eines aktuellen Marktzinssatzes. Die Buchwerte entsprechen annähernd den beizulegenden Werten, da die Auswirkungen der Abzinsung unwesentlich sind.

Mit Ausnahme der langfristigen Bankverbindlichkeiten sind die Finanzierungsvereinbarungen kurzfristig. Das Management rechnet damit, dass die Vereinbarung mit ähnlichen Bedingungen verlängert wird.

Zur Absicherung des Zinsenänderungsrisikos wurde 2013 über ein Volumen von EUR 3 Mio. ein Zinsswap mit Laufzeit bis August 2018 abgeschlossen.

(14) Sonstige Rückstellungen

	Rechts- streitigkeiten	Sonstige ungewisse Verbindlich- keiten
	TEUR	TEUR
Stand 1. Jänner 2017	388	100
Verbrauch	-64	-100
Auflösung	0	0
Neubildung	7	0
Stand 31. Dezember 2017	<u>331</u>	<u>0</u>
davon kurzfristig	331	0
davon langfristig	0	0

	Rechts- streitigkeiten	Sonstige ungewisse Verbindlich- keiten
	TEUR	TEUR
Stand 1. Jänner 2016	393	100
Verbrauch	-56	0
Auflösung	-2	0
Neubildung	53	0
Stand 31. Dezember 2016	<u>388</u>	<u>100</u>
davon kurzfristig	388	0
davon langfristig	0	100

(15) Ertragsteuern

Der Steueraufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2017 TEUR	2016 TEUR
Tatsächlicher Steueraufwand	2.573	8
Veränderung latenter Steuern betreffend Konzern-Jahresergebnis	-462	-178
Ausgewiesener Steueraufwand/-Steuerertrag	2.111	-170

Die folgende Tabelle fasst die wesentlichen Unterschiede zwischen dem gesetzlich vorgeschriebenen österreichischen Steuersatz und dem effektiven Steuersatz des Konzerns für Zwecke des Konzernabschlusses zusammen:

	2017 TEUR	2016 TEUR
Ergebnis vor Steuern	10.380	2.263
Erwartete Steuerbelastung (25 %)	2.595	566
Verminderung der Steuerbelastung durch		
ausländisches Betriebsstättenergebnis	-18	0
investitionsbedingte Steuerbegünstigungen	-213	-200
Lehrlingsförderungen	-25	-23
sonstige Bewertungsdifferenzen	-39	-169
Niedrigere Steuersätze bei ausländischen Tochtergesellschaften	-135	-128
Abschichtung atypisch stiller Gesellschafter	0	-12
Verlustabzug	-256	-57
Erhöhung der Steuerbelastung durch		
nicht abzugsfähige Aufwendungen	152	8
höhere Steuersätze bei ausländischen Tochtergesellschaften	2	1
sonstige Bewertungsdifferenzen	8	0
abweichende Gewerbesteuer bei deutschen Gesellschaften	13	18
Anrechenbare Mindestkörperschaftsteuer aus Vorjahren	-10	0
Nachzahlungen/-Gutschriften für Vorjahre	37	-174
Effektive Steuerbelastung	2.111	-170

Aufgrund des niedrigeren Steuersatzes in Ungarn und des höheren Steuersatzes in Deutschland wurden die Abweichungen aus den unterschiedlichen Steuersätzen entsprechend berücksichtigt.

Die in der Bilanz ausgewiesenen latenten Steuern veränderten sich wie folgt:

	2017 TEUR	2016 TEUR
Am 1. Jänner	1.667	1.451
Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung	461	178
Im sonstigen Ergebnis erfasste Ertragsteuern	53	38
Am 31. Dezember	<u>2.181</u>	<u>1.667</u>

Temporäre Unterschiede zwischen den Wertansätzen im IFRS-Konzernabschluss und dem jeweiligen steuerlichen Wertansatz wirken sich wie folgt aus:

Latente Steuerverbindlichkeiten	Steuerliche Abschreibungen TEUR	Fertigungsaufträge TEUR	Sonstige TEUR	Gesamt TEUR
Stand: 1. Jänner 2016	-262	-146	-28	-437
Erfolgswirksam erfasster Betrag	40	-1.102	10	-1.051
Stand: 31. Dezember 2016	-222	-1.248	-18	-1.488
Erfolgswirksam erfasster Betrag	42	760	-196	606
Stand: 31. Dezember 2017	-180	-488	-214	-882

Latente Steuerforderungen	Pensionsverpflichtungen TEUR	Rückstellungen TEUR	Steuerliche Verluste TEUR	Sonstige TEUR	Gesamt TEUR
Stand: 1. Jänner 2016	616	596	211	465	1.888
Erfolgswirksam erfasster Betrag	10	111	1.320	-213	1.228
Im sonstigen Ergebnis erfasster Betrag	38	0	0	0	38
Stand: 31. Dezember 2016	664	707	1.531	252	3.154
Erfolgswirksam erfasster Betrag	5	-55	97	-191	-143
Im sonstigen Ergebnis erfasster Betrag	-26	79	0	0	53
Stand: 31. Dezember 2017	643	731	1.628	61	3.064

Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden werden nur dann saldiert, falls die jeweilige Gesellschaft ein Recht auf Saldierung hat und die sich auf Ertragssteuern beziehen, die von der gleichen Steuerbehörde erhoben werden für das gleiche Steuersubjekt.

	2017 TEUR	2016 TEUR
Latente Steuerforderungen		
Latente Steuerforderungen, die nach mehr als 12 Monaten realisiert werden	3.045	3.024
Latente Steuerforderungen, die innerhalb von 12 Monaten realisiert werden	19	131
	<u>3.064</u>	<u>3.154</u>
Latente Steuerverbindlichkeiten		
Latente Steuerverbindlichkeiten, die nach mehr als 12 Monaten realisiert werden	180	236
Latente Steuerverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten realisiert werden	703	1.251
	<u>882</u>	<u>1.488</u>

Auf Grund der derzeit geltenden steuerlichen Bestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass die aus einbehaltenen Gewinnen resultierenden Unterschiedsbeträge zwischen dem steuerlichen Beteiligungsansatz und dem anteiligen Eigenkapital der im Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen im Wesentlichen steuerfrei bleiben. Daher wurde dafür keine Steuerabgrenzung vorgenommen.

(16) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2017 TEUR	31.12.2016 TEUR
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (gegenüber Dritten)	8.394	8.246
Sonstige Verbindlichkeiten	6.200	3.741
	<u>14.594</u>	<u>11.987</u>
Verbindlichkeiten gegenüber Krankenkassen	436	401
Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden	1.822	1.003
Sonstige Abgrenzungen	365	418
	<u>2.623</u>	<u>1.822</u>
	<u>17.217</u>	<u>13.809</u>

(17) Eventualschulden und langfristige Verpflichtung

Eventualschulden liegen vor, wenn der Ressourcenabfluss nicht wahrscheinlich, sondern nur möglich ist, oder wenn die Verpflichtung nicht zuverlässig geschätzt werden kann. Die Hutter-&-Schrantz-Stahlbau-Gruppe hat derzeit folgende Eventualschulden:

a) Kapitalverpflichtung

Der Konzern hat Eventualschulden aus Kreditbesicherungsgarantien in Höhe von TEUR 77 (Vorjahr: TEUR 77) und Bestellobligo in Höhe von TEUR 1.787 (Vorjahr: TEUR 2.427).

b) Verpflichtungen als Leasingnehmer im Rahmen von Operating-Leasing-Verhältnissen

Einzelne Gesellschaften der H&S Stahlbau AG haben mit mehreren Vertragspartnern operative Miet- und Leasingverträge abgeschlossen. Die Verträge umfassen im Wesentlichen die Nutzung von Büros, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie technischen Geräten.

Die Aufwendungen aus Operating-Leasing-Verhältnissen im Geschäftsjahr 2017 betrugen TEUR 1.151 (Vorjahr: TEUR 1.188).

	2017 TEUR	2016 TEUR
bis zu 1 Jahr	273	364
mehr als 1 Jahr und bis zu 5 Jahren	1.574	1.874
mehr als 5 Jahren	83	0

(18) Zuschüsse der öffentlichen Hand

Im Jahr 2017 sind keine Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zugeflossen. Im Jahr 2016 erhielt Haslinger Stahlbau GmbH, Feldkirchen, einen Zuschuss aus öffentlichen Mitteln für eine Adaptierung der Geschäftsausstattung in Höhe von TEUR 3.

Die öffentlichen Zuschüsse sind in den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Auflösung erfolgt, je nach Nutzungsdauer, über einen Zeitraum von 2 bis 15 Jahren und wird in der Konzerngesamtergebnisrechnung in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

(19) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen TEUR 119.704 (Vorjahr: TEUR 100.882) und betreffen nur das Erbringen von Dienstleistungen im Segment „mittelschwerer Stahlbau“. An Bestandsveränderungen sind TEUR -268 (Vorjahr: TEUR 402) zu verzeichnen.

(20) Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

	2017 TEUR	2016 TEUR
Aufwendungen für Material	37.476	36.157
Sonstige bezogene Herstellungsleistungen	33.840	28.747
	<u>71.316</u>	<u>64.904</u>

(21) Leistungen an Arbeitnehmer

	Anhang- angabe	2017 TEUR	2016 TEUR
Löhne		12.246	10.885
Gehälter		9.880	8.468
Aufwendungen für Abfertigungen	(12)	277	270
Aufwendungen für Altersversorgung	(12)	71	80
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Beiträge		5.304	5.293
Sonstiger Personalaufwand		506	449
		<u>28.285</u>	<u>25.445</u>

Die Dienstzeit-Komponente wird im Posten „Aufwendungen für Abfertigungen“ bzw. „Aufwendungen für Altersversorgung“, die Netto-Zinskomponente im Finanzergebnis sowie die Umbewertungs-Komponente im sonstigen Ergebnis ausgewiesen.

Im Posten „Aufwendungen für Abfertigungen“ sind Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von TEUR 121 (Vorjahr: TEUR 109) enthalten.

(22) Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte

Die planmäßigen Abschreibungen betragen TEUR 2.503 (Vorjahr: TEUR 2.533).

(23) Sonstige betriebliche Erträge

	2017 TEUR	2016 TEUR
Gewinne aus Anlagenabgängen	31	296
Übrige	1.161	943
	<u>1.192</u>	<u>1.239</u>

Die Position „übrige“ enthält u.a. Erträge aus Ausbuchung von Verbindlichkeiten aus Vorjahren (TEUR 473, Vorjahr: TEUR 0) sowie Versicherungsentschädigungen (TEUR 139; Vorjahr: TEUR 81).

(24) Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2017 TEUR	2016 TEUR
Steuern, soweit sie nicht vom Einkommen oder Ertrag abhängen	207	201
Währungsdifferenzen	27	23
Übrige	8.489	7.428
	<u>8.724</u>	<u>7.652</u>

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen zum Großteil Einzelwertberichtigungen zu Forderungen (TEUR 1.038; Vorjahr: TEUR 1.433), Miete (TEUR 1.151; Vorjahr: TEUR 1.188), Verbrauchsmaterial (TEUR 624; Vorjahr: TEUR 608), Reise- und Fahraufwand (TEUR 907; Vorjahr: TEUR 886), Instandhaltungsaufwendungen (TEUR 750; Vorjahr: TEUR 646), und KFZ-Kosten (TEUR 428; Vorjahr: TEUR 437).

(25) Finanzierungsaufwendungen

	2017 TEUR	2016 TEUR
Wertminderungen auf Finanzanlagevermögen	0	21
Zinsenaufwand	158	157
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	201	343
	<u>359</u>	<u>521</u>

(26) Finanzierungserträge

	2017 TEUR	2016 TEUR
Zinsen und ähnliche Erträge	9	21
	<u>9</u>	<u>21</u>

(27) Gewinne/Verluste aus Finanzinstrumenten

Die Nettogewinne in Bezug auf Finanzinstrumente, die erfolgswirksam zum fair value bilanziert werden, betragen TEUR 56 (Vorjahr: Nettoverlust TEUR -41).

Der Gesamtbetrag der angefallenen Zinserträge auf finanzielle Vermögenswerte beläuft sich auf TEUR 9, die Summe der Zinsaufwendungen auf finanzielle Vermögensschulden von TEUR 201.

(28) Zahlungsmittelzuflüsse aus der Geschäftstätigkeit

	2017 TEUR	2016 TEUR
Ergebnis vor Steuern	10.381	2.263
Anpassungen für:		
• Abschreibungen Sachanlagen (Abschnitt 5.1.)	2.422	2.423
• Abschreibungen immaterielle Vermögenswerte (Abschnitt 5.2.)	81	110
• - Gewinne/+ Verluste aus dem Verkauf von Sachanlagevermögen	-31	-296
• Nettofinanzergebnis	351	500
• Anteil am (Gewinn)/ Verlust von nach der Equity-Methode bilanzierten Finanzanlagen	-571	-514
• Vorräte	-684	-345
• Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	-6.538	-4.203
• Verbindlichkeiten aus Nachzahlung variabler Kaufpreis Erwerb von Tochterunternehmen	382	0
• Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	2.853	946
Zahlungsmittelzufluss aus der Geschäftstätigkeit	8.646	884

Die in der Konzerngeldflussrechnung erfassten Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagen umfassen:

	2017 TEUR	2016 TEUR
Nettobuchwert	22	254
+Gewinn/- Verlust aus dem Verkauf von Sachanlagen	31	296
Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagen	53	550

(29) Entwicklung von Finanzschulden

	31.12.2016	bare Verände- rungen	unbare Verän- derungen	31.12.2017
langfristige Finanzschulden	15.242	-3.112	0	12.130
kurzfristigen Finanzschulden	1.134	2.583	0	3.717
Summe Finanzschulden aus der Finanzierungstätigkeit	16.376	-529	0	15.847

6. Sonstige Angaben

6.1. Organe der Muttergesellschaft

Vorstand:

Dr. Hans Heinz

Martin Heinz

Aufsichtsrat:

Doris Heinz, Vorsitzende

Dkfm. Robert Loisch, Stellvertreter der Vorsitzenden

KR Hans-Georg Göttling, CMC

Ing. Josef Podesser

Zahlungen an den Vorstand sowie an ehemalige Vorstände und deren Hinterbliebene wurden im Jahr 2017 nicht geleistet.

Die Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats beliefen sich im Berichtsjahr auf TEUR 15 (Vorjahr: TEUR 15).

6.2. Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen bestehen wie folgt:

Die hus-verwaltungsgmbh, Wien, als oberste Konzerngesellschaft stellte im Berichtsjahr der Hutter & Schrantz Stahlbau AG TEUR 70 (Vorjahr: TEUR 70) für Managementleistungen in Rechnung.

Steuerberatungsleistungen werden zu marktüblichen Konditionen von einem Unternehmen, bei dem ein Aufsichtsratsmitglied der Hutter & Schrantz Stahlbau AG die Unternehmensleitung innehat, bezogen. Die Vergütungen betragen TEUR 26 (Vorjahr: TEUR 25).

6.3. Ergebnis je Aktie

Das unverwässerte Ergebnis je Aktie errechnet sich durch Division des Konzernergebnisses durch die gewichtete Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Stammaktien während des Jahres.

	2017	2016
Konzernergebnis in TEUR	7.931	2.342
Gewichtete Anzahl der Aktien im Umlauf	1.495.502	1.495.502
Gewinn je Aktie in EUR	3,07	1,45
Gezahlte Dividende je Aktie in EUR	1,40	1,00

Das verwässerte Ergebnis je Aktie entspricht dem unverwässerten Ergebnis je Aktie, da sich keine Finanzinstrumente mit Verwässerungseffekt im Umlauf befinden.

6.4. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer belaufen sich 2017 auf TEUR 15 (Vorjahr: TEUR 20) und setzen sich folgendermaßen zusammen:

	2017 EUR	2016 EUR
Jahresabschluss nach UGB der Hutter & Schrantz Stahlbau AG	5.000	6.260
Konzernabschluss nach IFRS der Hutter & Schrantz Stahlbau AG	10.000	13.440
	<u>15.000</u>	<u>19.700</u>

7. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag zu verzeichnen.

Wien, den 23. März 2018

Der Vorstand:

gez.:

Dr. Hans Heinz

gez.:

Martin Heinz

LAGEBERICHT

AKTIE UND UNTERNEHMENSSTRUKTUR

Die Hutter & Schrantz Stahlbau AG wurde am 20.10.2006 ins Firmenbuch eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.500.000,-- und ist in 1.500.000 auf Inhaber lautende Stückaktien geteilt. Die Aktien der Gesellschaft sind im unregulierten Markt des Mid-Market-Segments (MTF) der Wiener Börse gelistet.

Die Hutter & Schrantz Stahlbau AG hält jeweils 90 % der Anteile an der Haslinger Stahlbau GmbH in Feldkirchen sowie an der Claus Queck GmbH in Düren, Deutschland, und 51 % an der Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H. Insgesamt umfasst die Hutter & Schrantz Stahlbau-Gruppe elf Gesellschaften. Als Muttergesellschaft erbringt die Hutter & Schrantz Stahlbau AG Beratungs- und Managementleistungen in den Bereichen Finanzierung und Strategie für ihre Tochterunternehmen. Die AG hat keine weiteren operativen Aktivitäten.

WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Entwicklung von Gesamtwirtschaft und Branchenumfeld

Die Weltwirtschaft hat sich 2017 erholt, was auch in Deutschland und Österreich zu einem moderaten Wachstum geführt hat. Die Bauinvestitionen blieben angesichts der hohen Nachfrage und des günstigen Finanzierungsumfeldes auf einem hohen Niveau.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Geschäftsfeldern der Hutter & Schrantz Stahlbau-Gruppe waren im Jahr 2017 mit denen in den Vorjahren vergleichbar. Nach wie vor sind die Preise, insbesondere bei Großprojekten, durch vorhandene Überkapazitäten stark unter Druck.

GESCHÄFTSVERLAUF

Die Kapazitäten der Hutter & Schrantz Stahlbau-Gruppe waren das gesamte Geschäftsjahr hindurch an allen Standorten sehr gut ausgelastet. Einzig eine Gesellschaft in Deutschland konnte im 1. Halbjahr 2017 keine Vollausslastung erzielen.

BERICHT ÜBER DIE ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

ENTWICKLUNG DER BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN

Haslinger Stahlbau GmbH

Die wirtschaftliche Lage der Haslinger Stahlbau GmbH im abgelaufenen Jahr 2017 kann als sehr gut bezeichnet werden.

Beide Fertigungswerke Feldkirchen und Dunavecse waren über das Jahr gesehen voll ausgelastet, wie auch alle anderen Kernprozesse des Unternehmens, insbesondere Technik (Statik, Konstruktion) und Montage, die über das gesamte Jahr gesehen voll beschäftigt waren.

Der Umsatz reduzierte sich zwar von TEUR 81.754 im Vorjahr auf TEUR 72.094. Trotz Sinkens ist dennoch der Umsatz aufgrund von Großprojekten insbesondere im Ausland auf hohem Niveau.

Im Inland lag der Schwerpunkt unverändert auf dem architektonischen und konstruktiven Stahlbau für Industrie und Gewerbe, auf dem Brückenbau für Kommunen und der öffentlichen Hand sowie auf der Realisierung von Bahnhofsumbauten und U-Bahnstationen als Teil-Generalunternehmer.

Der Auslandsanteil wurde erreicht durch Großaufträge der deutschen Premium-Autohersteller sowie durch die Realisierung von Projekten zur Errichtung von Produktionshallen.

Insgesamt entwickelte sich die Betriebsleistung von TEUR 82.021 im Vorjahr auf TEUR 72.548. Das Ergebnis vor Steuern sank von TEUR 6.134 auf TEUR 52.

Durch die strategische Konzentration auf ertragreichere Geschäftsfelder sowie durch Verbesserungen im operativen Geschäftsablauf werden in den Folgejahren wieder deutlich über dem Branchenschnitt liegende positive Ergebnisse erwartet.

Das ungarische Werk, die Haslinger Acélszerkezetépítő Kft mit Sitz in Dunavécse, entwickelte sich 2017 weiter zufriedenstellend. Die Vollausslastung war das ganze Jahr über gegeben. Sowohl Umsatz (EUR 19,48 Mio. zu EUR 18,10 Mio.) als auch Betriebsleistung (EUR 19,86 Mio. zu EUR 19,06 Mio.) haben das Vorjahresniveau überstiegen und trotz steigenden Lohnkosten in Ungarn konnte ein Ergebnis vor Steuern von EUR 1,71 Mio. (Vorjahr: EUR 1,67 Mio.) erreicht werden.

Queck Stahlbau GmbH

Die Gruppe der Claus Queck GmbH beschäftigt sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Stahlkonstruktionen aller Art, insbesondere architektonischem Stahlbau, Hallen aus Stahl, Stahlbau für Industrie und Gewerbe, Stahl im Anlagenbau und Stahlverbundkonstruktionen. Die Claus Queck GmbH konzentriert ihre Aktivitäten im Wesentlichen auf den deutschen Markt, ist aber ebenfalls für ausgewählte Auftraggeber und Aufträge auch international tätig.

Mit EUR 23,8 Mio. (Vorjahr: EUR 11,6 Mio.) hat sich der Auftragseingang im Geschäftsjahr 2017 gegenüber dem Vorjahr verdoppelt. Der Auftragsbestand zum 31.12.2017 beträgt EUR

26,4 Mio. (Vorjahr: EUR 11,2 Mio.) wovon sich ca. 98% auf den Hochbau und der restliche Auftragsbestand in mehrere kleinere Gewerke wie Brücken- bzw. Anlagenbau aufteilt.

Die Claus Queck GmbH erzielte im Geschäftsjahr 2017 einen Umsatz von EUR 17,20 Mio. (Vorjahr EUR 9,11 Mio). Aufgrund einer nicht vorhandenen Vollausslastung bis ca. Mitte des 2. Quartals 2017 konnte der ursprünglich geplante Umsatz im Geschäftsjahr 2017 nicht erreicht werden. Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2017 mit einem Ergebnis vor Steuern in der Höhe von EUR 0,76 Mio. (Vorjahr EUR -5,03 Mio.) ab.

Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H.

Die Geschäftstätigkeit der Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H. liegt in den Bereichen gewerblicher Hochbau, Errichtung von Seilbahnstationen und Aussichtsplattformen, Sanierung von historischen Stahlbauten, Errichtung von Sportstätten und Brückenbau.

Der Geschäftsverlauf 2017 zeichnete sich gegenüber 2016 durch eine deutliche Umsatzsteigerung auf EUR 11,47 Mio. (Vorjahr EUR 6,37 Mio.) aus. Diese war einerseits bedingt durch die konjunkturelle Lage, andererseits durch Großaufträge der Tochtergesellschaft Oberhofer Spezialbau Ges.m.b.H., die auch positive Auswirkungen auf die Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H. hatten.

FINANZIELLE UND NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN

ERTRAGSLAGE

Die Umsatzerlöse der Hutter & Schrantz Stahlbau AG beliefen sich im Geschäftsjahr 2017 auf EUR 119,7 Mio. (Vorjahr: EUR 100,9 Mio.).

Das Konzernjahresergebnis beträgt TEUR 8.270 (Vorjahr: TEUR 2.433).

DIVIDENDE

Der Vorstand der Hutter & Schrantz Stahlbau AG wird in der 12. ordentlichen Hauptversammlung den Aktionären den Vorschlag unterbreiten, eine Dividende von EUR 1,40 pro Aktie auszuschütten. Dies entspricht einer Ausschüttung von 140% auf das Grundkapital.

VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

Die Bilanzsumme zum 31.12.2017 belief sich auf TEUR 89.168 (Vorjahr: TEUR 78.375).

KENNZAHLENANALYSE

			2017	2016
Betriebsleistung pro Mitarbeiter	$\frac{\text{Betriebsleistung}}{\text{Anzahl der Mitarbeiter}}$	TEUR	210	181,0
Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	%	48,9	48,0
Return On Equity	$\frac{\text{Jahresüberschuss} \times 100}{\text{Ø Eigenkapital}}$	%	20,38	6,5
Earnings per Share	$\frac{\text{Jahresüberschuss}}{\text{Ø Anzahl der Aktien}}$	EUR	5,53	1,45
Dividendenrendite	$\frac{\text{Dividende} \times 100}{\text{Aktienkurs}}$	%	4,2	2,1

NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN

Bei den Bestrebungen nach wirtschaftlichem Erfolg werden soziale und ökologische Belange nicht außer Acht gelassen. Der Konzern hat u.a. zum Ziel, glaubwürdig und integer zu sein. Kundenzufriedenheit sowie gegenseitige Wertschätzung und Respekt haben hohe Priorität.

Mitarbeiter

Die Mitarbeiter des Konzerns leben die gemeinsamen Werte des Unternehmens – unter Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten und Traditionen. Die Zahl der Mitarbeiter hat sich im Geschäftsjahr 2017 geringfügig von 561 Mitarbeiter im Jahr 2016 auf 577 erhöht. Rund 60 % der Mitarbeiter sind in Österreich beschäftigt. Die Personalstrategie des Konzerns sieht die Förderung und Weiterbildung von Mitarbeitern vor sowie das Erreichen einer geringen, zumindest branchenüblichen Fluktuation.

Ökologische Aspekte

Der sorgsame Umgang mit der Umwelt sowie die Schonung von Ressourcen sind dem Konzern ein Anliegen. Es wird eine Balance zwischen ökonomischen und ökologischen Zielen geschaffen. Beispielsweise werden bei der Einkaufsentscheidung Umweltaspekte bedacht.

FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten werden in der Hutter & Schrantz Stahlbau-Gruppe im Produktbereich im notwendigen Umfang, zum Teil auch nur projektabhängig, durchgeführt.

Im Jahr 2017 sind keine nennenswerten bzw. separat erfassbaren derartigen Aufwendungen angefallen.

BERICHT ÜBER DEN BESTAND SOWIE DEN ERWERB UND DIE VERÄUSSERUNG EIGENER ANTEILE

Bezüglich eigene Anteile wird auf die Anhangangabe „Eigenkapital“ verwiesen.

RISIKOBERICHTERSTATTUNG

Die Hutter & Schrantz Stahlbau AG und ihre Tochtergesellschaften sind den branchentypischen Geschäftsrisiken ausgesetzt. Diese beinhalten im Wesentlichen die Forderungsausfall-, Preisänderungs-, Beteiligungs- und operationelle Risiken.

Die Gefahr von Forderungsausfällen wird durch Investitionsgüterversicherungen in Zusammenarbeit mit einem bekannten Anbieter von Kreditversicherungen begegnet. Bei Großprojekten wird individuell ein geeignetes Absicherungsinstrument gewählt.

Dem Risiko der Änderung des Stahlpreises begegnet unsere Gruppe durch entsprechende Vertragsgestaltung mit Lieferanten und Kunden. Um sich die Verfügbarkeit von Stahlträgern und –blechen zu sichern, kommt der Pflege langfristiger Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten eine wesentliche Rolle zu.

Zur betriebswirtschaftlichen Steuerung und Überwachung der Beteiligungen werden entsprechende Instrumente des Controllings eingesetzt.

Dem operationellen Risiko wird durch ein internes Kontrollsystem (IKS) Rechnung getragen. So wurden für eventuelle Forderungen Rückstellungen gebildet.

Zur Absicherung gegen steigende Fremdkapitalzinsen werden derzeit keine wesentlichen Instrumente eingesetzt. Darüber hinaus werden in der Gruppe keine weiteren derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

Die Geschäftsleitung bedient sich zur Risikoüberwachung verschiedener betriebswirtschaftlicher Instrumente, um Chancen und Risiken frühzeitig identifizieren zu können. Durch regelmäßiges Berichtswesen werden die Entscheidungsträger über die Belange der Gesellschaften informiert.

DAS JAHR 2018

Die von Wirtschaftsforschern abgegebene Prognose betreffend das Wirtschaftswachstum für das kommende Jahr 2018 im Allgemeinen und die jüngst für die Baubranche veröffentlichten Konjunkturdaten im Speziellen weisen eine insgesamt doch optimistische Vorschau für das kommende Geschäftsjahr aus. Auf längerfristige Sicht muss sich erst zeigen, ob Reformen wie z.B. die amerikanische Steuerreform auch Wachstumswirkungen entfalten können. Die protektionistische Bestrebungen Amerikas, der Brexit, die Terrorgefahr und die Flüchtlingskrise sind aber weiterhin eine Bedrohung für den europäischen Markt.

Die Materialeinstandspreise sind nach ursprünglich nur unwesentlichen Veränderungen im Laufe des Jahres 2017 seit dem 4. Quartal im Steigen, zum Jahresbeginn 2018 ist mit

weiteren Steigerungen zu rechnen. In den nächsten Monaten wird aufgrund der anhaltend guten Konjunktur eher mit einer weiteren Materialpreiserhöhung zu rechnen sein.

Auf der Absatzpreisseite wird aufgrund von Überkapazitäten von einem nach wie vor sehr großen Marktdruck durch die Vielzahl der Mitbewerber auszugehen sein.

Somit wird der Schwerpunkt nach wie vor darauf gerichtet sein, durch weitere Organisations- und Ablaufverbesserungen, insbesondere die Optimierung der Beschaffung und Logistik sowie durch eine Weiterentwicklung der Prozessabläufe in der Technik, Produktion und Montage, eine Effizienzsteigerung an den eigenen Fertigungsstandorten zu erreichen, um wie bisher positive Erträge zu erwirtschaften.

Insgesamt wird für das Jahr 2018 wieder von einem positiven Gesamtergebnis der Hutter & Schrantz Stahlbau-Gruppe ausgegangen.

Nach dem Bilanzstichtag sind keine besonderen Vorkommnisse eingetreten.

ANGABEN ZU KAPITAL-, ANTEILS-, STIMM- UND KONTROLLRECHTEN UND DAMIT VERBUNDENEN VEREINBARUNGEN

Das Grundkapital der Hutter & Schrantz AG beträgt zum 31. Dezember 2017 EUR 1.500.000,00 (Vorjahr: EUR 1.500.000,00) und ist in 1.500.000 (Vorjahr: 1.500.000) auf Inhaber lautende Stückaktien geteilt. Stimmrechtsbeschränkungen bestehen nicht (1 Aktie entspricht 1 Stimme). Dem Konzern sind keine Vereinbarungen ihrer Aktionäre bekannt, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien beschränken bzw. besondere Kontrollrechte haben.

Die hus-verwaltungsgmbh, Wien, hält mehr als 10 % am Grundkapital der Gesellschaft.

Wien, am 23. März 2018

Der Vorstand:

gez.:
Dr. Hans Heinz

gez.:
Martin Heinz



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.